

# Bauleitplanung der Samtgemeinde Hankensbüttel in den Ortsteilen Bokel, Sprakensehl, Weddersehl und Wierstorf, Landkreis Gifhorn

## Artenschutzfachbeitrag

Stand: 27.05.2019

---

### **Auftraggeber**

STADT RAUM PLAN  
Bernd Schürmann  
Wilhelmstraße 8  
25524 Itzehoe

### **Verfasser**

Planungsgemeinschaft Marienau  
Am Hafen 12  
21354 Bleckede

Tel.: 05852-390 55 40  
Fax: 05852-390 55 41  
info@pgm-landschaftsplanung.de  
www.pgm-landschaftsplanung.de

Bearbeiter:  
Dipl.-Biol. Thilo Christophersen



<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>		<b>SEITE</b>
<b>1</b>	<b>VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>UNTERSUCHUNGSGEBIET</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>MATERIAL UND METHODEN</b>	<b>7</b>
4.1	Datenrecherche	7
4.2	Habitatanalyse	7
4.3	Potenzialanalyse	7
4.4	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	7
<b>5</b>	<b>ERGEBNISSE</b>	<b>8</b>
5.1	Habitatanalyse	8
5.2	Potenzialanalyse	11
<b>6</b>	<b>ARTENSCHUTZPRÜFUNG</b>	<b>24</b>
6.1	Von der Planung betroffene Habitatstrukturen	24
6.2	Von der Planung betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten	25
6.3	Von der Planung betroffene, weitere besonders geschützte Arten	26
6.4	Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Plangebiet Bokel	27
6.5	Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Plangebiet Sprakensehl	31
6.6	Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Plangebiet Weddersehl	34
6.7	Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Plangebiet Wierstorf	37
<b>7</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>41</b>
<b>8</b>	<b>QUELLEN</b>	<b>42</b>

## 1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG

In der Samtgemeinde Hankensbüttel (Landkreis Gifhorn) sollen im Rahmen der 40. Flächennutzungsplanänderung sowie durch Bebauungspläne in den Ortsteilen Bokel, Sprakensehl, Weddersehl und Wierstorf die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Nutzungsänderungen geschaffen werden (Abb. 1). In Bokel ist die Neuausweisung von Bauplätzen geplant. In Sprakensehl sollen an der Hagener Straße Flächen für den Reitsport angelegt werden. In Weddersehl ist eine Erweiterung der Betriebsflächen einer Zimmerei vorgesehen und in Wierstorf der Neubau einer Halle.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44 - 45 die Belange des besonderen Artenschutzes. Die dort genannten Verbotstatbestände definieren Beeinträchtigungen von geschützten Arten und deren Lebensräumen, die nur unter eng gesteckten Rahmenbedingungen zulässig sind.

Ziel des Artenschutzfachbeitrags ist die Ermittlung potenzieller Vorkommen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten. Auf den Ergebnissen der Potenzialanalyse gründet die nachfolgende artenschutzrechtliche Bewertung.

Neben der Prüfung auf Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie und europäischen Vogelarten werden auch weitere in der EU- bzw. Bundesartenschutzverordnung aufgeführte, besonders oder streng geschützte Arten betrachtet.

Erforderlichenfalls werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entwickelt und dargestellt.

## 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Bauleitplanung ist nicht vollzugsfähig und damit unwirksam, wenn der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Belange des Artenschutzes sind daher bereits auf der Ebene der Planaufstellung zu berücksichtigen. Folgende gesetzliche Regelungen sind maßgeblich:

Für die **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** und **europäische Vogelarten** gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

- der Tötung, Verletzung, bzw. Zerstörung oder Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Nr. 1),
- der erheblichen Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2) und
- der Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3).

Für wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen gilt außerdem das Verbot,

- sie aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4)

Das Verbot der Tötung oder Verletzung bezieht sich auf das betroffene Individuum. Das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrifft die jeweils betroffenen Lebensstätten, wobei alle für den Erfolg der Reproduktion essentiellen Habitate mit einbezogen werden (funktionaler Ansatz bei der Definition der Fortpflanzungsstätte). Demgegenüber ist die lokale Population, auf die sich das Störungsverbot bezieht, gesetzlich nicht eindeutig definiert. Eine Abgrenzung ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Bei manchen Artenvorkommen lässt sich

die lokale Population gut definieren oder in Form von Dichtezentren räumlich eingrenzen (z.B. Amphibiengewässer, Fledermauswochenstuben oder -winterquartiere, Kranichrastplatz). Bei Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Luchs) sind die betroffenen Individuen als lokale Population zu betrachten, bei flächenhaft vorkommenden Arten (z.B. häufige Singvogelarten) können die Vorkommen innerhalb einer naturräumlichen Einheit oder ersatzweise auch innerhalb von Verwaltungsgrenzen als lokale Population definiert werden (LANA 2010).

Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten (Nr. 3) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot der Tötung/Verletzung (Nr. 1) kann bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, unter bestimmten Bedingungen abgewendet werden<sup>1</sup>. Hierfür ist zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies sicherzustellen, können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ggf. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, auch CEF-Maßnahmen genannt (CEF=continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden. Ein „räumlicher Zusammenhang“ ist für Flächen gegeben, die in enger Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und innerhalb der Aktionsradien der betroffenen Arten liegen (LANA 2010).

Bei der Prüfung der Möglichkeit einer Legalausnahme wird im vorliegenden Gutachten das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.7.2011 zur Ortsumgehung Freiberg berücksichtigt. Darin wurde festgestellt, dass die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Zulässigkeit unvermeidbarer Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht dem EU-Recht entsprechen. Eine Legalausnahme, wie sie § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Eingriffe oder Verfahren nach BauGB darstellt, ist weder in der FFH-Richtlinie noch in der EU-Vogelschutzrichtlinie vorgesehen. Demnach gilt das dem Bundesnaturschutzgesetz übergeordnete EU-Recht unmittelbar.

Für alle übrigen **besonders geschützten Arten**, die ausschließlich in der Bundesartenschutzverordnung oder der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) geführt sind, haben die Zugriffsverbote **keine Geltung**, wenn sie bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen, im Innenbereich, im Zuge von Planaufstellungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind oder bei zulässigen Eingriffen auftreten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)<sup>1</sup>. Die Habitatansprüche dieser Arten sind dennoch zu berücksichtigen. Die Arten werden in der Potenzialanalyse benannt. Gegebenenfalls werden Planungsempfehlungen formuliert, die im Gegensatz zu den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für die europäischen Vogelarten sowie die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie im Rahmen der Genehmigung gegen andere Belange abgewogen werden können.

Im Einzelfall ist eine **Ausnahme** von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulässig. Als Voraussetzung hierfür muss allerdings gewährleistet sein, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch darf Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie hierzu keine weitergehenden Anforderungen enthalten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung wird in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen vollumfänglich übernehmen. Die beschriebenen Maßnahmen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = *favourable conservation status* = günstiger Erhaltungszustand) bezeichnet.

---

<sup>1</sup> § 18 Abs. 2 BNatSchG verweist u.a. auf § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auch ohne Bebauungsplan zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

### 3 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Zum Untersuchungsgebiet gehören die Änderungsbereiche des Flächennutzungsplans in den Ortsteilen Bokel (Zur Günne), Sprakensehl (Hagener Straße), Weddersehl (Zimmerei Kaiser) und Wierstorf (Maschkamp) (Abb. 1).

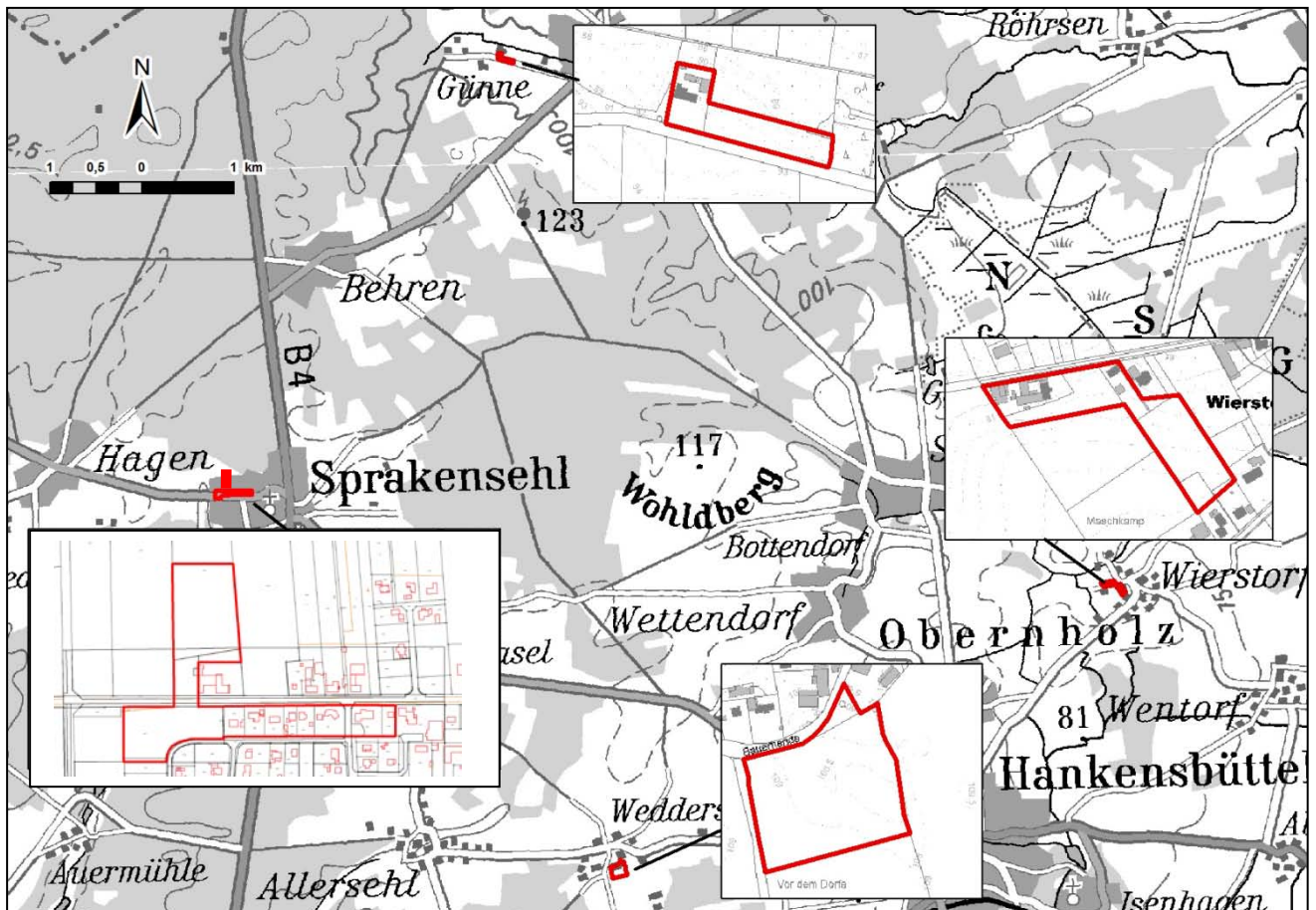


Abb. 1: F-Planänderungsbereiche Bokel, Sprakensehl, Weddersehl und Wierstorf  
(Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, AK 5, TK 200 LGLN © 2018)

Der ca. 0,7 ha große Änderungsbereich in Bokel umfasst eine Grünlandfläche und ein mit Ferienwohnungen bebautes Grundstück. Die Planung in Sprakensehl umfasst auf ca. 3,6 ha Acker- bzw. Ruderalflächen und eine bestehende Wohnbebauung. In Weddersehl werden eine ca. 1,5 ha große Ackerfläche und der angrenzende Ortsrand überplant. In Wierstorf sind von der Planung Acker- und Grünlandflächen sowie bebaute Hof- und Wohngrundstücke mit einer Größe von zusammen ca. 1,8 ha betroffen.

## **4 MATERIAL UND METHODEN**

### **4.1 Datenrecherche**

Im Rahmen der Datenrecherche wird ermittelt, für welche Arten ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und ihrer Lebensraumsprüche überhaupt möglich ist und für welche Arten es Hinweise auf Vorkommen gibt. Folgende Datengrundlagen bilden die Basis für die Recherche:

- Rote Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten Deutschlands und Niedersachsens
- Angaben aus dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008)
- Vollzugshinweise zum Schutz von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Niedersachsen (NLWKN online 2018)
- allgemeine Literatur zu Ansprüchen und Verbreitung der zu untersuchenden Arten

### **4.2 Habitatanalyse**

Nach Auswertung der vorhandenen Daten lässt sich für eine Reihe streng geschützter Arten die Frage nach potenziellen oder tatsächlichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht mit ausreichender Genauigkeit beantworten. Daher wurde die Gebiete auf Ortsbegehungen am 10. Juli 2018 und 18. September 2018 sowie am 20. Mai 2019 auf die potenzielle Habitateignung für diese Arten untersucht.

### **4.3 Potenzialanalyse**

Die Potenzialanalyse führt die Ergebnisse der Datenrecherche und der Habitatanalyse zusammen. Im Ergebnis wird festgestellt, welche Arten möglicherweise oder nachweislich im Untersuchungsgebiet vorkommen.

### **4.4 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Den potenziell vorkommenden Arten werden die Auswirkungen der Planung gegenüber gestellt. Die Prüfung stellt für die jeweils betroffenen Arten fest, ob einer der drei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zutrifft. Gegebenenfalls werden Vermeidungsmaßnahmen mit einbezogen. Sofern der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegt, erfolgt eine Prüfung, ob gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Erforderlichenfalls werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in die Betrachtung mit einbezogen. Können auch diese keinen Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten bewirken, schließt sich eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG an. Diese beurteilt, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweils betroffenen Art durch das Vorhaben verschlechtert. Gegebenenfalls werden hierfür Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der jeweils betroffenen Art formuliert.

## 5 ERGEBNISSE

### 5.1 Habitatanalyse

#### Änderungsbereich Bokel

Zwischen der Straße Zur Günne im Süden und dem Bokeler Bach im Norden erstrecken sich **Grünlandflächen**. Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen sie überwiegend oberhalb einer bis zu 3 m über dem Höhenniveau des Bachs verlaufender Geländekante. Neben Arten des Intensivgrünlands wie Ausdauerndem Lolch (*Lolium perenne*) und Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) finden sich vereinzelt Magerkeitszeiger wie Kleinköpfiger Pippau (*Crepis capillaris*) und Schafgrabe (*Achillea millefolium*). Arten wie Gänsefuß (*Chenopodium spec.*), Vogel-Knöterich (*Polygonum aviculare*), Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Hirtentäschel (*Capsella bursa pastoris*) und Gewöhnliche Rauke (*Sisymbrium officinale*) weisen auf eine Störung des Standortes in jüngerer Vergangenheit hin. Die Fläche stellt einen geeigneten Lebensraum für Insektenarten, u.a. aus den Artengruppen Heuschrecken, Tagfalter und Laufkäfer sowie für Kleinsäuger dar. In den Randbereichen bestehen kleinflächig als Landlebensraum für Amphibien geeignete Habitatstrukturen. Eine potenzielle Bedeutung besteht für Brutvogelarten des Offenlands (z.B. Feldlerche, Schafstelze) und als Nahrungshabitat für Brutvögel der Umgebung sowie für über Offenland jagende Fledermausarten. Aufgrund der geringen Größe und der intensiven Nutzung ist aber nur mit wenigen Brutrevieren zu rechnen.

Die Grünlandvegetation geht nach Süden außerhalb des Plangeltungsbereichs über in eine **Halbruderale Gras und Staudenflur** am Straßenrand unter einer **Baumreihe** aus mittelalten Stiel-Eichen (*Quercus robur*). Hier kommen u.a. Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Saat-Mohn (*Papaver dubium*) Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) und Breitblättrige Lichtnelke (*Silene latifolia*) vor. Auch auf der südlichen Straßenseite verläuft eine Baumreihe, hier allerdings gebildet aus jüngeren Hainbuchen (*Carpinus betulus*). Die Krautschicht ist als kurz gemähter, artenreicher **Scherrasen**, u.a. mit Schafgrabe (*Achillea millefolium*) und Wolligem Honiggras (*Holcus lanatus*), ausgeprägt. Höhlen und Nischen oder andere besondere Habitatstrukturen wurden in den Straßenbäumen nicht festgestellt. Sie bieten bedingt geeignete Strukturen für Sommerquartiere oder Tagesverstecke von Fledermäusen sowie für Brutplätze frei brütender Vogelarten.

Die **Gebäude** des Änderungsbereichs zeichnen sich durch eine neue und intakte Bausubstanz aus. Sie weisen daher nur bedingt geeignete Habitatstrukturen für Gebäudebrüter und Fledermäuse auf. Das dazu gehörende Grundstück umfasst einen gepflegten **Ziergarten** mit Scherrasenflächen. Wirbellosenarten können allenfalls im Bereich von Steinbeeten und einer Feldsteinmauer teilweise geeignete Habitatstrukturen vorfinden. Einzelne ältere Linden (*Tilia spec.*) haben insbesondere zur Blütezeit eine besondere Funktion für Nahrung suchende Wirbellose (Insekten). Hier sind auch Habitate für Fledermäuse und Vogelarten in kleineren Höhlen und Nischen sowie für frei brütende Vogelarten vorhanden.

Außerhalb des Geltungsbereichs setzt sich das Grünland nach Westen sowie nach Norden bis zum Bokeler Bach und darüber hinaus fort. Ein **Großbaumbestand** aus alten Eichen, die als Einzelbäume oder Baumgruppen auf dem Grünland stehen, bietet als Sommerquartier für baumbewohnende Fledermausarten und als Wirbellosenlebensraum geeignete Strukturen. Der **Bokeler Bach** ist begradigt und weist nur bedingt naturnahe Strukturen auf. Anspruchslose Libellen- und Amphibienarten sowie Nahrung suchende Fledermausarten finden hier gleichwohl teilweise geeignete Strukturen. Südlich der Straße befinden sich ausgedehnte **Ackerflächen**. Sie eignen sich als Nahrungsgebiet und Brutplatz für Vögel der Ackerfluren. Östlich des Untersuchungsgebiets grenzt ein strukturarmer, dichter Bestand aus Blau-Fichte (*Picea pungens*) an. Er hat abgesehen von einer Lebensraumfunktion für Arten der Nadelbaumbestände aus der Gruppe der Brutvögel keine Bedeutung als Habitat für geschützte Tier- und Pflanzenarten.



## Änderungsbereich Sprakensehl

Zum ca. 3,6 ha großen Geltungsbereich gehören ein westlicher Teil von ca. 0,95 ha Größe mit einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur, ein östlicher, ca. 1,1 ha großer, von Einfamilienhaus-Grundstücken eingenommenen Teil sowie ein nördlicher, ca. 1,6 ha großer Teil mit einer Pferdeweide.

Die Vegetation der **Ruderalflur** setzt sich zusammen aus Arten wie Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Ausdauerndem Lolch (*Lolium perenne*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und Kanadischem Berufkraut (*Conyza canadensis*). Die Fläche eignet sich als Nahrungsgebiet und Brutplatz für Vögel. Für Nahrung suchende Säugetiere (Fledermäuse, bodenbewohnende Kleinsäuger), Reptilien und wirbellose Tiere sowie temporär als Landlebensraum für Amphibien bietet sie ebenfalls geeignete Habitatstrukturen.

Der östliche Teil des Plangebietes besteht aus eingegrüntem, gepflegtem, älteren **Wohngrundstücken**. Die Wohn- und Nebengebäude befinden sich in gut erhaltenem Zustand und bieten daher für Gebäude bewohnende Fledermaus- und Vogelarten nur bedingt geeignete Habitatstrukturen. Eine Ausnahme bildet das Grundstück Im Sothfeld 1, das sich allerdings auf der südlichen Straßenseite und damit außerhalb des Geltungsbereichs befindet und dessen Wohnhaus bis auf das Fundament abgerissen und abgetragen worden ist. Löcher in der Betondecke ermöglichen Fledermäusen hier einen Einflug in den noch vorhandenen Kellerbereich.

Die **Gärten** mit ihrer Vegetation aus Stauden, Scherrasen, Ziergehölzen und einheimischen Sträuchern bieten Wirbellosen- und anspruchslosen Reptilienarten teilweise geeignete Habitatstrukturen. Auch können Amphibien hier im Sommer teils geeignete Landlebensräume finden. Einzelne Schuppen, Brennholzstapel, Nistkästen u.ä. Strukturen können von Fledermäusen als Quartier und von anspruchslosen Vogelarten der Siedlungen als Brutplatz genutzt werden. Der Baumbestand wird dominiert von Koniferenarten. Sie eignen sich als Nahrungsgebiet und Brutplatz für an Nadelgehölze gebundene Vogelarten. Alte Laubbäume kommen hingegen nicht vor.

Auf einer Fläche von ca. 320 m<sup>2</sup> befindet sich im Südosten des Geltungsbereichs ein kleines **Siedlungsgehölz**, das geeignete Habitatstrukturen bietet für in kleinen Höhlen oder Nischen sowie frei brütende Vogelarten. Einzelne Fledermäuse können hier Tagesverstecke bzw. Sommerquartiere finden. Auch als Wirbellosenlebensraum und vorübergehender Landlebensraum von Amphibien ist das Gehölz grundsätzlich geeignet.

Nördlich des Plangebietes stehen beidseitig der Hagener Straße **Baumreihen** aus Hänge-Birken (*Betula pendula*) Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und Trauben-Eichen (*Quercus petraea*). Dieser Baumbestand weist Stammdurchmesser von bis zu 50 cm, Totholz, Stammanrisse und keine Höhlen auf und bietet damit geeignete Habitatstrukturen für Fledermäuse und in Höhlen oder Nischen sowie frei brütende Vogelarten. Auch als Sommerquartier für baumbewohnende Fledermausarten und als Wirbellosenlebensraum ist er geeignet.

Ein südwestlich an den Geltungsbereich angrenzender **Kiefernforst** bietet anspruchslosen waldbewohnenden Vogelarten, Kleinsäugetieren und Wirbellosen geeignete Habitatstrukturen. Auch einzelne Fledermäuse können hier als Tagesversteck oder Sommerquartier bedingt geeignete Strukturen finden.

Im nördlich der Hagener Straße gelegenen Teil des Geltungsbereichs befindet sich ein Reiterhof mit zwei Reitplätzen. Die vegetationslosen Reitplätze sind von einem **Baumbestand aus mittelalten Fichten** (*Picea spec.*) umgeben. Diese bieten geeignete Habitatstrukturen für in Nadelgehölzen frei brütende Vogelarten. Zwischen den beiden Reitplätzen befindet sich eine Nutzfläche mit einem Scherrasen. Nördlich davon schließt sich eine **Pferdeweide** an. Hier hat sich nach einer Ansaat ein bunter, kräuterreicher Bestand, u.a. aus Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Kleinem Sauerampfer (*Rumex acetosella*) und Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) sowie Kleinem Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*) und Erdrauch (*Fumaria officinalis*) entwi-

ckelt. Daneben sind Ruderalisierungszeiger wie Hirtentäschel (*Capsella bursa-patoris*), Frühlings-Greiskraut (*Senecio vernalis*) und Acker-Krummhals (*Anchusa arvensis*) häufig. Die Fläche eignet sich als Nahrungsgebiet und Brutplatz für Vögel. Für Nahrung suchende Säugetiere (Fledermäuse, bodenbewohnende Kleinsäuger), Reptilien und wirbellose Tiere sowie temporär als Landlebensraum für Amphibien bietet sie ebenfalls geeignete Habitatstrukturen.

### Änderungsbereich Weddersehl

Das Gebiet wird auf einer, ca. 1,5 ha großen Fläche von einem **Acker** mit einem schmalen Randstreifen einer **Halbruderalen Gras- und Staudenflur** eingenommen. Dessen Vegetation setzt sich zusammen aus Arten wie Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Glatthafer (*Arrhenaterum elatius*), Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) und Knäuelgras (*Dactylis glomerata*). Die Fläche eignet sich als Nahrungsgebiet und Brutplatz für Vögel. Für Nahrung suchende Säugetiere (Fledermäuse, bodenbewohnende Kleinsäuger), Reptilien und wirbellose Tiere sowie als Landlebensraum für Amphibien eignet sie sich aufgrund ihrer intensiven Nutzung nur in sehr geringem Maße in den Randbereichen.

Nördlich des Ackers gehört eine ca. 1.000 m<sup>2</sup> große **Lagerfläche** der ansässigen Zimmerei mit zwei alten Stiel-Eichen (*Quercus robur*) zum Plangebiet.

Außerhalb des Änderungsbereichs schließt sich im Norden die Bebauung von Weddersehl an. Hier bestehen überwiegend strukturarme **Ziergärten, Hofgrundstücke** sowie **Nutzgebäude** und weitere Lagerflächen. Die Grundstücke sind z.T. von einem **Großbaumbestand** aus zahlreichen alten Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und einer Hainbuche (*Carpinus betulus*) bestanden. Der Baumbestand bietet geeignete Habitatstrukturen für Fledermäuse und Vögel in Höhlen oder Nischen sowie frei brütende Vogelarten. Auch als Sommerquartier für baumbewohnende Fledermausarten und als Wirbellosenlebensraum ist er geeignet. Die Gärten und Hofgrundstücke bieten darüber hinaus weiteren Kleinsäugetieren, Vogelarten sowie Wirbellosen teilweise geeignete Habitatstrukturen. Auch als Landlebensraum für Amphibien sind sie teilweise geeignet. Der Gebäudebestand bietet Fledermäusen und an Gebäuden brütenden Vogelarten geeignete Habitatstrukturen.

Am Westrand des Gebiets verläuft ein asphaltierter Wirtschaftsweg in südlicher Richtung. Besondere Habitatstrukturen für geschützte Arten bestehen hier nicht. Sowohl östlich dieses Wegs als auch südlich und westlich des Geltungsbereichs befinden weitere Ackerflächen.

### Änderungsbereich Wierstorf

Bei der überplanten **Grünlandfläche** im Südosten des Geltungsbereichs handelt es sich um Mesophiles Grünland mit Arten wie Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*). Kleinköpfiger Pippau (*Crepis capillaris*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) und Gemeines Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*) weisen auf besonders magere Standortverhältnisse hin. Die Fläche ist ein geeigneter Lebensraum für Insektenarten, u.a. aus den Artengruppen Heuschrecken, Tagfalter und Laufkäfer sowie für Kleinsäuger. Sie ist potenziell als Nahrungshabitat für Brutvögel der Umgebung sowie für über Offenland jagende Fledermausarten von Bedeutung. Aufgrund der geringen Größe und der intensiven Nutzung ist aber nicht mit Brutvorkommen von Vogelarten des Offenlands (z.B. Feldlerche, Schafstelze) zu rechnen. Während der Arbeiten im Gelände wurden solche Arten hier auch nicht beobachtet. Ein Brennholzstapel bietet darüber hinaus potenzielle Fledermaus-Tagesverstecke.

Der zentrale Bereich des Plangebietes wird von einem **Ackerschlag** eingenommen. Die Fläche eignet sich als Nahrungsgebiet und Brutplatz für Vögel der Ackerfluren. Für Nahrung suchende Säugetiere (Fledermäuse, bodenbewohnende Kleinsäuger), Reptilien und wirbellose Tiere sowie als Landlebensraum für Amphibien eignet sie sich aufgrund ihrer intensiven Nutzung nur in sehr geringem Maße in den Randbereichen.

Im Nordwesten des Geltungsbereichs liegt ein **Bauernhof** mit teils alter Bausubstanz. Hier finden sich insbesondere für Gebäude bewohnende Fledermaus- und Vogelarten geeignete Habitatstrukturen. Die Wohngebäude der anderen beiden Grundstücke zeichnen sich hingegen durch eine neue und intakte Bausubstanz aus. Das Hofgrundstück sowie die weiteren Wohngrundstücke sind z.T. abwechslungs- und strukturreich. Alte Bäume fehlen bis auf einen Apfelbaum mit für Wirbellose, Fledermäuse und Vögel gleichermaßen geeigneten Habitatstrukturen jedoch. Die **Gärten** bieten Wirbellosen- und anspruchslosen Reptilienarten geeignete Habitatstrukturen. Auch können Amphibien hier im Sommer teils geeignete Landlebensräume finden.

Die Umgebung des Änderungsbereichs wird im Norden und Osten von Grünland sowie im Süden und Westen von Ackerschlägen eingenommen. Südöstlich befindet sich eine strukturreiche Streuobstwiese mit für Wirbellose, Fledermäuse und Vögel geeigneten Habitatstrukturen. Östlich und südöstlich schließt sich der Ortsrand der geschlossenen Bebauung Wierstorfs an.

## 5.2 Potenzialanalyse

### 5.2.1 Säugetiere

Für die Artengruppe liegen für Niedersachsen Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (HECKENROTH 1993) vor. Verbreitungsangaben stammen darüber hinaus aus dem Fledermausinfosystem „batmap“ (NABU online 2018).

Von den in Niedersachsen aktuell vorkommenden landlebenden Säugetierarten sind 26 Arten, darunter 19 Fledermausarten, im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt.

Vorkommen der streng geschützten Arten **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*), **Luchs** (*Lynx lynx*), **Wildkatze** (*Felis silvestris*) ausgeschlossen, da die Arten nördlich des Mittellandkanals nicht verbreitet sind.

Vorkommen von **Biber** (*Castor fiber*), **Wolf** (*Canis lupus*) und **Fischotter** (*Lutra lutra*) können aufgrund der fehlenden Habitatsignale für diese Arten ausgeschlossen werden.

Von der osteuropäisch verbreiteten **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) gibt es für Niedersachsen Nachweise aus dem Bergland, aber auch aus der Lüneburger Heide bzw. der Göhrde. Die Art kommt in Wäldern aller Art vor, bisweilen auch in Knicks, Gebüsch und Brachen, soweit diese in der Nähe größerer Wälder liegen. Da für die Art geeignete Gehölze, insbesondere Beeren tragende Sträucher in den Plangebietern weitgehend fehlen, ist aber nicht mit einem Vorkommen in den Untersuchungsgebieten zu rechnen.

Die Plangebiete weisen für eine Reihe von Fledermausarten geeignete Habitatstrukturen auf (Tabelle 1). Gebäude und Altbaumbestände bieten geeignete Strukturen für kleine Wochenstuben, Balz- oder Sommerquartiere sowie unregelmäßig genutzte Tagesverstecke von Fledermäusen. Von einer Nutzung der Gebiete zur Jagd und als Flugstraße ist auszugehen. Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude innerhalb der Plangebiete als Winterquartier wurden nicht festgestellt. Auch im Altbaumbestand wurden keine als Winterquartier geeigneten Höhlen gefunden.

Die **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteinii*) besiedelt strukturreiche Wälder und zum Teil auch Streuobstwiesen. Die Winterquartiere liegen meist in Höhlen. Die Sommerquartiere dieser heimlichen Art befinden sich in Baumhöhlen, Fledermauskästen und manchmal auch an Gebäuden. Sie ist in Niedersachsen zwar sehr selten, kommt aber im Landkreis Lüchow-Dannenberg vor und wurde 2016 südlich von Uelzen festgestellt. Eine Nutzung der Gebiete zur Jagd und als Flugstraße sowie Tagesverstecke im Baumbestand sind daher nicht auszuschließen.

Die **Brandtfledermaus** (*Myotis brandtii*) bevorzugt Feuchtwaldhabitats, wo sie gern in Gewässernähe jagt. Als Sommerquartiere nutzt sie Baumhöhlen oder Gebäude. Im Winter findet man

Brandfledermäuse in unterirdischen Quartieren. In den Untersuchungsgebieten ist eine Nutzung als Jagdgebiete und Tagesversteck durch die Art möglich. Sommerquartiere und Wochenstuben sind im Gebäudebestand von Bokel und Wierstorf nicht auszuschließen. Sofern ungenutzte Kellerräume vorhanden sind, können hier auch Winterquartiere vorkommen.

Das **Braune Langohr** (*Plecotus auritus*) kommt in Waldgebieten, Parks, Gärten und Gebüschlandschaften vor. Dabei werden meist siedlungsferne, ungestörte Bereiche bevorzugt, da die Art empfindlich gegenüber Lärm- und Lichtemissionen ist. Als Winterquartiere werden feuchte Keller, Tunnel, Stollen und z.T. auch Gebäude, seltener Baumhöhlen genutzt. Im Sommer werden Baumhöhlen und Fledermauskästen oder auch großräumige Dachböden bewohnt. Die Art ist in Niedersachsen weit verbreitet. In allen vier Gebieten sind Tagesverstecke und Sommerquartiere sowie eine Nutzung als Jagdgebiet möglich. Im Gebäudebestand in Wierstorf können darüber hinaus auch Winter- und Paarungsquartiere vorkommen. Sofern ungenutzte Dachböden vorhanden sind, kann hier auch eine Wochenstube nicht ausgeschlossen werden.

Die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) ist in ganz Niedersachsen verbreitet und bewohnt bevorzugt den Siedlungsraum. Sowohl Wochenstuben als auch einzeln lebende Männchen finden sich in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden. Die Art kommt aber manchmal auch in Waldgebieten vor und ist auch in Baumhöhlen zu finden. Sie wechselt im Jahresverlauf häufig ihre Quartiere innerhalb eines Quartiersverbunds. Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen überwiegend in offener oder halboffener Landschaft. Flugbewegungen erfolgen oft regelmäßig geradlinig entlang festgelegter Strecken (Flugstraßen) über der Vegetation oder im freien Luftraum. Im Gebäudebestand im Änderungsbereich Wierstorf sind Winterquartiere, Wochenstuben und Sommerquartiere sowie Tagesverstecke einzelner Tiere möglich. Im Gebäudebestand in Bokel und Sprakensehl sind Tagesverstecke einzelner Tiere möglich. Eine Nutzung aller vier Plangebiete als Jagdgebiet und Flugstraße ist wahrscheinlich.

Die **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*) besiedelt Spalten an Gebäuden, Fledermauskästen und Baumhöhlen. Neben Wäldern werden auch landwirtschaftliche Bereiche mit Viehhaltung genutzt. Im Winter wird die Art überwiegend in Höhlen, Kellern und Stollen gefunden. Die Jagd findet meist in geringer Höhe nah an der Vegetation, bisweilen auch in Viehställen statt. Die Art gilt als ortstreu. In allen vier Gebieten sind Tagesverstecke und Sommerquartiere sowie eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße möglich. Im Gebäudebestand in Wierstorf können darüber hinaus auch Winter- und Paarungsquartiere vorkommen. Auch eine Wochenstube kann hier nicht ausgeschlossen werden.

Das **Graue Langohr** (*Plecotus austriacus*) kommt in Niedersachsen vor allem im Süden und Osten vor. Die Art besiedelt Dachstühle innerhalb von Siedlungsräumen. Im Winter ist sie in Kellern, Höhlen und Stollen zu finden. Die Jagd findet nahe an der Vegetation in strukturreichen Siedlungsgebieten statt. Die Art ist sehr ortstreu und vollzieht nur sehr kleinräumige Wanderungen. Vorkommen sind aus dem Umfeld des Untersuchungsgebietes südlich von Hankensbüttel und westlich von Uelzen bekannt. Das Untersuchungsgebiet befindet sich zwischen den beiden Vorkommen. Eine Nutzung der Gebiete zur Jagd ist möglich. Auch sind Tagesverstecke sowie Sommer- und Winterquartiere einzelner Tiere im alten Gebäudebestand in Wierstorf nicht auszuschließen. Wochenstuben und individuenreichere Quartiere sind aufgrund der strukturell wenig geeigneten Umgebung der Gebiete hingegen nicht zu erwarten.

Der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) bewohnt Wald, waldartige Parks und baumreiche Siedlungsgebiete. Dort bezieht er besonders in Gewässernähe Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Als Winterquartier werden neben Gebäuden auch Baumhöhlen aufgesucht. Zur Zugzeit ist die Art bisweilen in großer Anzahl zu beobachten. Dann werden Zwischenquartiere besetzt, die auch an höheren Gebäuden liegen. Die Art besitzt große Aktionsräume, so sind die Jagdgebiete oft 10 km und weiter von den Quartieren entfernt. Flug- und Jagdbewegungen erfolgen in der Regel im freien Luftraum und meist in größerer Höhe. In allen vier Gebieten sind Tagesverstecke, Sommer- und Paarungsquartiere im Baumbestand nicht auszuschließen. Darüber hinaus ist eine Nutzung als Jagdgebiet möglich.

Das **Große Mausohr** (*Myotis myotis*) kommt in Nordostniedersachsen zerstreut vor. Es besiedelt halboffene, wärmebegünstigte Landschaften und bewohnt im Sommer große Dachstühle. Männchen sind auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen zu finden. Zur Überwinterung werden Stollen und Keller aufgesucht. Die Jagd erfolgt meist im tiefen Suchflug in Wäldern mit armer Bodenvegetation. Die dem Untersuchungsgebiet am nächsten liegende, bekannte Kolonie liegt in Schnega. Da die Art zur Jagd Flächen in teilweise über 20 km Entfernung von der Wochenstube aufsucht, ist eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße in den Plangebietern sowie eine Nutzung der Bäume als Tagesversteck von Männchen nicht auszuschließen.

Die **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*) bevorzugt als Lebensraum halboffene Kulturlandschaften. Als Sommerquartiere nutzt sie vorwiegend Spalten und Nischen an Gebäuden. Im Winter werden Keller als Quartier genutzt. Im alten Gebäudebestand von Wierstorf sind Tagesverstecke, Winter- und Sommerquartiere und auch Wochenstuben nicht auszuschließen. Eine Nutzung aller vier Untersuchungsgebiete als Jagdgebiet durch die Art ist möglich.

Der **Kleine Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*) bewohnt meist Baumhöhlen und nur selten Gebäude. Auch den Winter verbringt die Art in Baumhöhlen, jedoch meist in südlicheren Regionen. Im östlichen Niedersachsen ist sie verbreitet. Sie nutzt zur Jagd den freien Luftraum und vollzieht großräumige saisonale Wanderungen. Tagesverstecke, insbesondere zur Zugzeit, im Baum- und Gebäudebestand sowie eine Nutzung der Plangebiete als Jagdgebiete sind nicht auszuschließen.

Die **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*) besiedelt strukturreiche Wälder. Sie ist in Niedersachsen zwar sehr selten, kommt aber im Landkreis Lüchow-Dannenberg vor und wurde südlich von Wittingen und Uelzen festgestellt. Eine Nutzung der Gebiete zur Jagd ist möglich. Auch Tagesverstecke, Sommer- und Winterquartiere einzelner Tiere im Baumbestand in allen vier Plangebieten sowie im alten Gebäudebestand in Wierstorf sind nicht auszuschließen. Wochenstuben und individuenreichere Quartiere sind aufgrund der strukturell wenig geeigneten Umgebung der Gebiete nicht zu erwarten.

Die in der Roten Liste Niedersachsens nicht bewertete **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) besiedelt ähnlich wie die Zwergfledermaus Gebäudenischen. Anscheinend tritt sie aber häufiger als diese auch in Baumspalten auf, wo sie teilweise auch überwintert. Sie bevorzugt als Jagdgebiet gehölzreiche Landschaften in Siedlungs- und Gewässernähe. Das Jagdverhalten deckt sich offenbar weitgehend mit dem der Zwergfledermaus. Tagesverstecke, Sommer- und Paarungsquartiere sind in allen vier Gebieten möglich. Winterquartiere und Wochenstuben können in Wierstorf und Bokel vorkommen. Darüber hinaus ist eine Nutzung der Gebiete als Jagdgebiet und Flugstraße möglich.

Die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) tritt in Niedersachsen landesweit zerstreut auf. Die nordosteuropäischen Populationen suchen Norddeutschland jährlich zur Migrationszeit im Herbst in großer Zahl auf. Auch Wochenstuben sind regelmäßig anzutreffen. Als baumbewohnende Art wird die Rauhautfledermaus vorwiegend in Wäldern angetroffen, nutzt aber auch Parklandschaften und Gewässer als Jagdhabitat. Zur Migrationszeit bezieht sie meist stationäre Balzquartiere, die in Baumhöhlen oder an Gebäuden liegen können. Nischen, z.B. in Gebäuden, an Holzverschalungen oder in aufgeschichteten Holzstapeln können teilweise zur Überdauerung der kalten Jahreszeit genutzt werden. In allen vier Untersuchungsgebieten sind Balzquartiere im Spätsommer und Tagesverstecke übersommernder Individuen sowie Winterverstecke möglich. Eine Nutzung der Plangebiete als Jagdgebiet und Flugstraße ist wahrscheinlich.

Die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) ist in Niedersachsen weit verbreitet. Bei der Jagd ist sie eng an Wasserflächen gebunden, die im Tiefflug überflogen werden. Sommerquartiere werden oft in Gewässernähe in Baumhöhlen, Winterquartiere in Höhlen und Kellern bezogen. Die Männchen übersommern auch zeitweise in Höhlen und Kellern. Die Art legt bei ihren saisonalen Wanderungen meist kürzere Entfernungen unter 150 km zurück. Sommerquartiere sind in den Planungsgebieten Bokel und Wierstorf möglich. Sofern ungenutzte Kellerräume vorhanden sind, können hier auch Winterquartiere vorkommen. Darüber hinaus ist eine Nutzung aller vier Gebiete als Tagesver-

steck und Flugstraße möglich. Wochenstuben sind mangels größerer Baumhöhlen nicht zu erwarten.

Die **Zweifarbfladermaus** (*Vespertilio murinus*) kommt verbreitet im Harz und zerstreut im sonstigen Bergland sowie im östlichen Tiefland vor. Als Quartier dienen Felsspalten sowie Spalten und Zwischendächer an Gebäuden. Quartiere in Baumhöhlen und Fledermauskästen sind selten. Im Spätherbst wird die Art bei der Balz oft an Hochhäusern in Städten angetroffen. Die Jagdgebiete liegen im freien Luftraum (10-40 m Höhe), oft in Gewässernähe oder über Offenland, selten über Wald. Vorkommen sind aus der Umgebung des Untersuchungsgebiets südlich von Hankensbüttel bekannt. Dabei handelt es sich um Einzelnachweise. Im Untersuchungsgebiet sind Tagesverstecke in den Teilgebieten Wierstorf und Bokel sowie in allen Gebieten Jagd- und Flugbewegungen durchziehender Einzeltiere nicht auszuschließen. Eine besondere Bedeutung als Jagdgebiet oder Quartiersstandort ist jedoch nicht erkennbar.

Die **Zwergfladermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) ist weit verbreitet. Sie kommt in nahezu allen Landschaften vor, bevorzugt aber siedlungsnahere Bereiche mit halboffenem Gelände. Als Quartier dienen Gebäudenischen aller Art, Dachböden und selten auch Baumhöhlen. Sie jagt meist strukturnah, z.B. an Gehölzen, Gewässern oder Straßenlaternen. Es sind aber auch Flugbewegungen in größerer Höhe dokumentiert. Im Spätsommer/Herbst findet die Flugbalz der Männchen in abgegrenzten Balzrevieren statt. Vorkommen von Tagesverstecken, Sommer- und Paarungsquartieren sowie eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße sind in allen vier Untersuchungsgebieten. Wochenstuben und Winterquartiere sind im Gebäudebestand von Bokel, Sprakensehl und Wierstorf nicht auszuschließen.

Vorkommen folgender Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet **nicht** zu erwarten:

Vorkommen der **Nordfladermaus** (*Eptesicus nilsonii*) beschränken sich in Niedersachsen weitgehend auf den Harz. Die Art bewohnt Fichtenwälder, die mit Laubwald durchsetzt sind.

Von der seit 2005 als eigene Art geführten **Nymphenfladermaus** (*Myotis alcathoe*) gibt es nur wenige Funde in Niedersachsen. Die Art scheint, soweit bekannt, dicht mit Laubbäumen bewachsene Bachläufe und forstwirtschaftlich wenig beeinflusste Hartholzauen als Lebensraum zu bevorzugen. Vorkommen in Niedersachsen beschränken sich bislang weitgehend auf den Harz.

Die **Teichfladermaus** (*Myotis dasycneme*) kommt in Niedersachsen regional auch im Tiefland vor. Sie jagt an größeren Gewässern, z.B. an der Mittelelbe. Aus der Umgebung des Untersuchungsgebietes sind keine Vorkommen der Art bekannt.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders geschützten Säugetierarten sind Vorkommen aus den Gruppen Spitzmäuse und Altweltmäuse (Murinae) sowie von Braunbrustigel, Eichhörnchen und Maulwurf möglich.

Tabelle 1: Potenzielle Vorkommen von Fledermausarten

Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste*		Bokel**		Sprakensehl**	
		Nds.	D	Tagesverstecke, Quartiere	Jagdgebiet, Flugstraße	Tagesverstecke, Quartiere	Jagdgebiet, Flugstraße
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	T	J, F	T	J, F
Brandfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	S, T, W, Wo	J	T	J
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V	S, T	J	S, T	J
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	T	J, F	T	J, F
Fransenfledermaus	<i>M. nattereri</i>	2	-	S, T	J, F	S, T	J, F
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	-	J	-	J
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	D	B, S, T	J	B, S, T	J
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	T	J, F	T	J, F
Kleine Bartfledermaus	<i>M. mystacinus</i>	2	V	-	J	-	J
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	V	T	J	T	J
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	S, T, W	J	S, T, W	J
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	N	-	B, S, T, W, Wo	J, F	B, S, T	J, F
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilsonii</i>	2	G	-	-	-	-
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	N	1	-	-	-	-
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	-	T, S, B	J, F	B, S, T	J, F
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	II	D	-	-	-	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	-	S, T, W-	F	T	F
Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D	T	J, F		J, F
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	B, S, T, W, Wo	J, F	B, S, T, W, Wo	J, F

\* Rote Liste-Status: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste der Roten Liste, N = Status noch unbekannt, II Gefährdeter Gast/Überwinterer, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

\*\* W = Winterquartier, S = Sommerquartier, T = Tagesversteck, B = Balz-/Paarungsquartier, Wo = Wochenstube; J = Jagdgebiet, F = Flugstraße

Tabelle 2: Potenzielle Vorkommen von Fledermausarten (Fortsetzung)

Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste*		Weddersehl**		Wierstorf**	
		Nds.	D	Tagesverstecke, Quartiere	Jagdgebiet, Flugstraße	Tagesverstecke, Quartiere	Jagdgebiet, Flugstraße
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	T	J, F	T	J, F
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	T	J	S, T, W, Wo	J
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V	S, T	J	B, S, T, W, Wo	J
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G		J, F	W, T, S, Wo	J, F
Fransenfledermaus	<i>M. nattereri</i>	2	-	S, T	J, F	B, S, T, W, Wo	J, F
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	-	J	S, T, W	J
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	D	B, S, T	J	B, S, T	J
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	T	J, F	T	J, F
Kleine Bartfledermaus	<i>M. mystacinus</i>	2	V	-	J	S, T, W, Wo	J
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	V	T	J	T	J
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	S, T, W	J	S, T, W	J
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	N	-	B, S, T	J, F	B, S, T, W, Wo	J, F
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilsonii</i>	2	G	-	-	-	-
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	N	1	-	-	-	-
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	-	T, S, B	J, F	T, S, B	J, F
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	II	D	-	-	-	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	-	T	F	S, T, W	F
Zweifarbflödenmaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D	-	J, F	T	J, F
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	B, S, T	J, F	B, S, T, W, Wo	J, F

\* Rote Liste-Status: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste der Roten Liste, N = Status noch unbekannt, II Gefährdeter Gast/Überwinterer, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

\*\* W = Winterquartier, S = Sommerquartier, T = Tagesversteck, B = Balz-/Paarungsquartier, Wo = Wochenstube; J = Jagdgebiet, F = Flugstraße



## 5.2.2 Vögel

Für die **Brutvögel** Niedersachsens liegen eine Rote Liste von KRÜGER & NIPKOW (2015) sowie der Brutvogelatlas des NLWKN vor (KRÜGER et al. 2014).

Für die vier Untersuchungsgebiete ist von Brutvogelgemeinschaften auszugehen, die sich aus anpassungsfähigen und störungstoleranten Arten dörflicher Siedlungsränder und der Feldmark zusammensetzen. In Tabelle 2 werden die potenziellen Brutvogelarten der Gebiete aufgeführt.

### Plangebiet Bokel

Aus der Gruppe der **Gebäudebrüter** ist mit Dohle, Hausrotschwanz, Mauersegler und Straßentaube zu rechnen. Weiterhin sind Vorkommen der auf den Roten Listen geführten Arten **Haussperling**, **Rauch-** und **Mehlschwalbe** möglich.

Ein Großteil der potenziell vorkommenden Arten zählt zu der Gilde der **Freibrüter**, namentlich die in Niedersachsen verbreiteten Arten Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Türkentaube, Wintergoldhähnchen und Zaunkönig. Außerdem sind Vorkommen der auf den Roten Listen geführten Arten **Bluthänfling**, **Gelbspötter**, **Girlitz**, **Kernbeißer**, **Kuckuck** und **Pirol** möglich.

Aus der Gilde der **Bodenbrüter** sind Brutvorkommen der in Niedersachsen verbreiteten Arten Goldammer, Jagdfasan, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen, Wiesenschafstelze und Zilpzalp in störungsarmen Randbereichen möglich. Daneben können auch als Arten der Roten Listen **Baumpieper**, **Feldlerche** und **Rebhuhn** vorkommen.

Aus der Gilde der **Höhlen-** und **Nischenbrüter** sind im Gebiet Vorkommen der allgemein verbreiteten und störungstoleranten Arten Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grünspecht, Kleiber, Kohlmeise und Sumpfmehle möglich. Hinzu kommen mit **Feldsperling**, **Gartenrotschwanz**, **Grauschnäpper**, **Star** und **Trauerschnäpper** fünf Arten der Roten Listen.

Aus der Gruppe der **Greifvögel** und **Eulen** ist mit der **Schleiereule** im Bereich der Wohnbebauung mit ihren Nebengebäuden zu rechnen. Weitere Arten dieser Gruppen sind aufgrund fehlender geeigneter Brutplätze nicht zu erwarten.

### Plangebiet Sprakensehl

Aus der Gruppe der **Gebäudebrüter** ist mit Dohle, Hausrotschwanz, Mauersegler und Straßentaube zu rechnen. Weiterhin sind Vorkommen der auf den Roten Listen geführten Arten **Haussperling** und **Mehlschwalbe** möglich.

Ein Großteil der potenziell vorkommenden Arten zählt zu der Gilde der **Freibrüter**, namentlich die in Niedersachsen verbreiteten Arten Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Türkentaube, Wintergoldhähnchen und Zaunkönig. Außerdem sind Vorkommen der auf den Roten Listen geführten Arten **Bluthänfling**, **Girlitz**, **Kuckuck** und **Pirol** möglich.

Aus der Gilde der **Bodenbrüter** sind Brutvorkommen der in Niedersachsen verbreiteten Arten Goldammer, Jagdfasan, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen, Wiesenschafstelze und Zilpzalp in störungsarmen Randbereichen möglich. Daneben können auch als Arten der Roten Listen **Baumpieper**, **Feldlerche**, **Heidelerche**, **Rebhuhn** und **Wachtel** vorkommen.

Aus der Gilde der **Höhlen-** und **Nischenbrüter** sind im Gebiet Vorkommen der allgemein verbreiteten und störungstoleranten Arten Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grün-

specht und Kohlmeise möglich. Hinzu kommen mit **Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Star** und **Trauerschnäpper** fünf Arten der Roten Listen.

Aus der Gruppe der **Greifvögel und Eulen** ist aufgrund fehlender geeigneter Brutplätze nicht mit Vertretern zu rechnen.

### **Plangebiet Weddersehl**

Mit **Gebäudebrütern** ist in diesem Gebiet nicht zu rechnen.

Bei den potenziellen Freibrütern des Teiländerungsbereichs handelt es sich um die in Niedersachsen verbreiteten Arten Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Misteldrossel, Rabenkrähe, Ringeltaube und Singdrossel. Außerdem sind Vorkommen der auf den Roten Listen geführten Arten **Gelbspötter, Kernbeißer und Pirol** möglich.

Aus der Gilde der **Bodenbrüter** sind im Untersuchungsgebiet Brutvorkommen der in Niedersachsen verbreiteten Arten Goldammer, Jagdfasan und Wiesenschafstelze in störungsarmen Randbereichen möglich. Daneben können auch als Arten der Roten Listen **Baumpieper, Feldlerche, Heidelerche** sowie **Rebhuhn** und **Wachtel** vorkommen.

Aus der Gilde der **Höhlen- und Nischenbrüter** sind im Gebiet Vorkommen der allgemein verbreiteten und störungstoleranten Arten Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grünspecht, Kleiber und Kohlmeise und möglich. Hinzu kommen mit **Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Star** und **Trauerschnäpper** fünf Arten der Roten Listen.

Aus der Gruppe der **Greifvögel und Eulen** ist aufgrund fehlender geeigneter Brutplätze nicht mit Vertretern zu rechnen.

### **Plangebiet Wierstorf**

Aus der Gruppe der **Gebäudebrüter** ist mit Dohle, Hausrotschwanz, Mauersegler und Straßentaube zu rechnen. Weiterhin sind Vorkommen der auf den Roten Listen geführten Arten **Haussperling, Rauch-** und **Mehlschwalbe** möglich.

Ein Großteil der potenziell vorkommenden Arten zählt zu der Gilde der **Freibrüter**, namentlich die in Niedersachsen verbreiteten Arten Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gimpel, Grünspecht, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Türkentaube, Wintergoldhähnchen und Zaunkönig. Außerdem sind Vorkommen der auf den Roten Listen geführten Arten **Bluthänfling, Gartengrasmücke, Girlitz, Kuckuck** und **Nachtigall** möglich.

Aus der Gilde der **Bodenbrüter** sind Brutvorkommen der in Niedersachsen verbreiteten Arten, Jagdfasan, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen, Wiesenschafstelze und Zilpzalp in störungsarmen Randbereichen möglich. Daneben können auch als Arten der Roten Listen **Feldlerche, Goldammer, Heidelerche** sowie **Rebhuhn** und **Wachtel** vorkommen.

Aus der Gilde der **Höhlen- und Nischenbrüter** sind im Gebiet Vorkommen der allgemein verbreiteten und störungstoleranten Arten Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Grünspecht, Kohlmeise und Tannenmeise möglich. Hinzu kommen mit **Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Star** und **Trauerschnäpper** fünf Arten der Roten Listen.

Aus der Gruppe der **Greifvögel und Eulen** ist ein Vorkommen der **Schleiereule** im Bereich der Wohnbebauung mit ihren Nebengebäuden möglich. Weitere Arten dieser Gruppen sind aufgrund fehlender geeigneter Brutplätze nicht zu erwarten.

Tabelle 3: Potenzielle Brutvögel der Plangebiete

Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen				Rote Liste*	
		Bokel	Sprakensehl	Weddersehl	Wierstorf	Nds.	D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	x	x	x	x	-	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	x	x	x	x	-	-
<b>Baumpieper</b>	<b><i>Anthus trivialis</i></b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>		<b>V</b>	<b>3</b>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	x	x	x	x	-	-
<b>Bluthänfling</b>	<b><i>Carduelis cannabina</i></b>	<b>x</b>	<b>x</b>		<b>x</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	x	x	x	x	-	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	x	x	x	x	-	-
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	x	x		x	-	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				x	-	-
Eichelhäher	<i>Glandarius garrulus</i>	x	x	x	x	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	x	x	x	x	-	-
<b>Feldlerche</b>	<b><i>Alauda arvensis</i></b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
<b>Feldsperling</b>	<b><i>Passer montanus</i></b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>V</b>	<b>V</b>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	x	x	x		-	-
<b>Gartengrasmücke</b>	<b><i>Sylvia borin</i></b>				<b>x</b>	<b>V</b>	-
<b>Gartenrotschwanz</b>	<b><i>P. phoenicurus</i></b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>V</b>	<b>V</b>
<b>Gelbspötter</b>	<b><i>Hippolais icterina</i></b>	<b>x</b>		<b>x</b>		<b>V</b>	-
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	x	x		x	-	-
<b>Girlitz</b>	<b><i>Serinus serinus</i></b>	<b>x</b>	<b>x</b>		<b>x</b>	<b>V</b>	-
<b>Goldammer</b>	<b><i>Emberiza citrinella</i></b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>V</b>	<b>V</b>
<b>Grauschnäpper</b>	<b><i>Muscicapa striata</i></b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>3</b>	<b>V</b>
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	x	x		x	-	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	x	x	x	x	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	x	x		x	-	-
<b>Haussperling</b>	<b><i>Passer domesticus</i></b>	<b>x</b>	<b>x</b>		<b>x</b>	<b>V</b>	<b>V</b>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	x	x		x	-	-
<b>Heidelerche</b>	<b><i>Lullula arborea</i></b>		<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>V</b>	<b>V</b>
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	x	x	x	x	-	-
<b>Kernbeißer</b>	<b><i>C. coccothraustes</i></b>	<b>x</b>		<b>x</b>		<b>V</b>	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	x	x		x	-	-
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	x		x		-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	x	x	x	x	-	-
<b>Kuckuck</b>	<b><i>Cuculus canorus</i></b>	<b>x</b>	<b>x</b>		<b>x</b>	<b>3</b>	<b>V</b>
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	x	x		x	-	-
<b>Mehlschwalbe</b>	<b><i>Delichon urbicum</i></b>	<b>x</b>	<b>x</b>		<b>x</b>	<b>V</b>	<b>3</b>
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	x	x	x	x	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	x	x		x	-	-
<b>Nachtigall</b>	<b><i>Luscinia megarhynchos</i></b>				<b>x</b>	<b>V</b>	-
<b>Pirol</b>	<b><i>Oriolus oriolus</i></b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>		<b>3</b>	<b>V</b>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	x	x	x	x	-	-
<b>Rauchschwalbe</b>	<b><i>Hirundo rustica</i></b>	<b>x</b>			<b>x</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
<b>Rebhuhn</b>	<b><i>Perdix perdix</i></b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	x	x	x	x	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	x	x		x	-	-

Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen				Rote Liste*	
		Bokel	Sprakensehl	Weddersehl	Wierstorf	Nds.	D
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	x			x	-	-
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	x	x		x	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	x	x	x	x	-	-
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	x	x		x	-	-
<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	x	x		x	-	-
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	x	x		x	-	-
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	x				-	-
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>		x			-	-
<b>Trauerschnäpper</b>	<b><i>Ficedula hypoleuca</i></b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	x	x		x	-	-
<b>Wachtel</b>	<b><i>Coturnix coturnix</i></b>		<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>V</b>	<b>V</b>
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	x	x	x	x	-	-
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	x	x		x	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	x	x		x	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	x	x		x	-	-

fett: Arten, die auf den Roten Listen Niedersachsens/Deutschlands geführt sind (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015)

\*Rote Liste: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste der Roten Liste

Als **Gastvogelhabitat** besitzen die Plangebiete keine besondere Bedeutung. Die Wiesen-, Ruderal- und Ackerflächen sowie die Gehölze dienen aber sicher zeitweise als Nahrungshabitat für die Brutvögel angrenzender Siedlungs- und Offenlandbereiche.

### 5.2.3 Amphibien

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (PODLUCKY & FISCHER 2013) vor.

Alle heimischen Amphibienarten fallen unter den besonderen Artenschutz. 13 Arten dieser Gruppe sind zudem nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Von diesen kommen elf in Niedersachsen autochthon vor.

In den vier Plangebieten gibt es keine Gewässer die als Laichgewässer für Amphibien geeignet sind, sie kommen aber als Landlebensraum oder Wanderkorridor in Frage.

Ein dauerhaftes Vorkommen des **Kammolchs** (*Triturus cristatus*) ist in den Plangebieten nicht möglich. Die überplanten Flächen sind für die Art allenfalls vorübergehend als Wanderkorridor geeignet.

Ein Vorkommen der nur noch selten vorkommenden **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*) kann aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume (Rohbodentümpel und offene Sandflächen) in den Plangebieten ausgeschlossen werden.

Die **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*) hat ein ähnliches Verbreitungsgebiet wie die Kreuzkröte. Sie ist jedoch weniger auf Pionierlebensräume spezialisiert. Daher sind die Plangebiete für die Art als Landlebensraum oder Wanderkorridor geeignet.

Der **Kleine Wasserfrosch** (*Pelophylax lessonae*) kommt an kleineren Stillgewässern unterschiedlicher Art vor. Seine Verbreitung ist in Niedersachsen nur unvollständig bekannt. Die überplanten Flächen sind nur bedingt als sporadisch genutzter Landlebensraum oder Wanderkorridor geeignet.

Der **Moorfrosch** (*Rana arvalis*) kommt im niedersächsischen Tiefland verbreitet vor. Er besiedelt Gebiete mit hohen Grundwasserständen, wo er vorzugsweise in Feuchtgrünländern mit ausgeprägten Grabenstrukturen und Feuchtwäldern anzutreffen ist. Als Landlebensraum bevorzugt er frostgeschützte Grabenränder und Ufer sowie feuchte Gehölzbestände mit Binsen- und Seggenvegetation. Da es solche Strukturen in den Untersuchungsgebieten nicht gibt, sind Vorkommen des Moorfrosches nicht zu erwarten.

Vom **Laubfrosch** (*Hyla arborea*) gibt es Vorkommen in der weiteren Umgebung. Alle vier Teiländerungsbereiche haben eine potenzielle Funktion als Durchwanderungskorridor und unregelmäßig genutzter Landlebensraum.

Vorkommen der Arten **Rotbauchunke** (*Bombina bombina*), **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*), **Wechselkröte** (*Bufo viridis*), **Geburtshelferkröte** (*Alytes obstetricans*) und **Springfrosch** (*Rana dalmatina*) sind aus der weiteren Umgebung nicht bekannt. Sie sind daher in den Untersuchungsgebieten nicht zu erwarten.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Teichmolch, Bergmolch, Grasfrosch, Teichfrosch und Erdkröte möglich. Als Landlebensraum sind die Gärten sowie die Grünland- und Gehölzflächen der Plangebiete für diese Arten geeignet.

#### 5.2.4 Reptilien

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (PODLUCKY & FISCHER 2013) vor. Alle heimischen Reptilienarten fallen unter den besonderen Schutz der Bundesartenschutzverordnung. Von den acht streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) und die **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) in Niedersachsen heimisch.

Die Plangebiete liegen innerhalb des Verbreitungsgebietes von Schlingnatter und Zauneidechse. Schwerpunktorkommen der Schlingnatter liegen u.a. in der Südheide und der nördlichen Hohen Heide. Beide Arten bevorzugen thermisch begünstigte Trockenstandorte. Bei der Erfassung des Biotopbestandes wurden keine geeigneten Habitatstrukturen (grabbares Substrat, Sonnenplätze und Höhlungen) in den offenen Bereichen der vier Plangebiete gefunden. Daher ist mit bodenständigen Vorkommen dieser Arten nicht zu rechnen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Blindschleiche und Waldeidechse in den Plangebieten möglich.

#### 5.2.5 Fische und Rundmäuler

Mit dem **Stör** (*Acipenser sturio*), dem **Donau-Kaulbarsch** (*Gymnocephalus baloni*) und dem **Nordseeschnäpel** (*Coregonus oxyrinchus*) sind drei Fischarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Aus der Artengruppe sind mangels geeigneter Gewässerlebensräume keine Vertreter im Gebiet zu erwarten.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind ebenfalls keine Vertreter der Artengruppe in den Plangebieten zu erwarten.

### 5.2.6 Libellen

Für Libellen liegen für Niedersachsen eine Rote Liste (ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010) und Verbreitungsdaten (THEUNERT 2008) vor.

Unter den Schutz von Anhang IV der FFH-Richtlinie fallen acht Libellenarten, von denen aktuell sieben in Niedersachsen vorkommen:

- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*)
- Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)
- Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)
- Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)
- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*)

Alle diese Arten stellen gehobene Ansprüche an die Struktur und Habitatausstattung ihrer Lebensräume, die die Plangebiete aufgrund fehlender Gewässerhabitate nicht erfüllen. Vorkommen dieser Arten in den Untersuchungsgebieten sind daher auch nicht vorübergehend zu erwarten.

Auch aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind bodenständige Vorkommen aufgrund fehlender Gewässerhabitate nicht zu erwarten.

### 5.2.7 Käfer

Für die Gruppe der Laufkäfer liegt eine Rote Liste Niedersachsens von ASSMANN et al. (2002) vor. Die Potenzialanalyse basiert weiterhin auf Angaben von THEUNERT (2008) und GÜRLICH et al. (1995). Weitere Angaben zu Verbreitung und Habitatpräferenzen der Arten stammen aus KLAUSNITZER et al. (2016), ZAHRADNIK (1985), WACHMANN et al. (1995) und MÜLLER-MOTZFELD (2004).

Anhang IV der FFH-Richtlinie enthält neun Vertreter dieser Artengruppe, von denen zwei aktuell in Niedersachsen vorkommen.

Der zu den Blatthornkäfern zählende **Eremit** (*Osmoderma eremita*) bewohnt alte Laubbäume, vor allem Eichen, Buchen, Linden, Weiden und Obstbäume, sofern diese besonnte Bereiche mit Höhlen und darin liegenden Mulmkörpern aufweisen. Die Art ist in Niedersachsen sehr selten, Funde sind vor allem aus dem Bergland und dem Nordosten des östlichen Tieflandes bekannt. In den Bäumen der Plangebiete wurden keine Höhlen mit Mulmkörpern gefunden. Vorkommen in den Untersuchungsgebieten sind mangels geeigneter Habitatbäume daher nicht zu erwarten. Vom **Großen Heldbock** (*Cerambyx cerdo*) sind Vorkommen in Niedersachsen nur aus dem Wendland und bei Hannover bekannt. Im Untersuchungsgebiet ist die Art nicht zu erwarten.

Die ebenfalls im Anhang IV der Richtlinie geführten Arten **Breitrand** (*Dytiscus latissimus*) und **Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer** (*Graphoderus bilineatus*) aus der Familie der Schwimmkäfer (Dytiscidae) wurden im östlichen Niedersachsen seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr nachgewiesen. Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind daher auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Vertretern aus den Familien der Bock-, Pracht- und Laufkäfer möglich.

### 5.2.8 Schmetterlinge

Für Schmetterlinge liegen für Niedersachsen Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (LOBENSTEIN 2004) vor.

Der Anhang IV der FFH-Richtlinie umfasst 17 in Deutschland heimische Schmetterlingsarten. Für vier dieser Arten sind aktuelle Vorkommen im Bundesland bekannt. Der **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) besiedelt feuchte Stauden- und Pionierfluren und benötigt Futterpflanzen aus der Familie der Nachtkerzengewächse, wobei Weidenröschen (*Epilobium sp.*) bevorzugt werden. Bisweilen kommen Einflüge aus südlicheren Gebieten vor, dauerhafte Populationen der Art sind aus Niedersachsen aber nicht bekannt. Geeignete Habitate oder Futterpflanzen kommen in den Untersuchungsgebieten zudem nur kleinflächig vor. Vom **Großen Feuerfalter** (*Lycaena dispar*), dem **Schwarzfleckigen Ameisenbläuling** (*Macaulinea arion*) und dem **Dunklen Wiesenknopfbläuling** (*Macaulinea nausithotus*) sind keine Vorkommen aus der Umgebung der Untersuchungsgebiete bekannt. Sie sind für das Untersuchungsgebiet auch aufgrund ihrer gehobenen Habitatansprüche auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind sporadische Vorkommen, etwa des Kleinen Feuerfalters (*Lycaena phlaeas*) oder des Gemeinen Bläulings (*Polyommatus icarus*), möglich.

### 5.2.9 Mollusken

Für Mollusken liegen Verbreitungsdaten bei THEUNERT (2008) vor.

Von den drei in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten ist die **Gebänderte Kahnschnecke** (*Theodoxus transversalis*) in Niedersachsen nicht natürlich verbreitet. Die **Gemeine Flussmuschel** (*Unio crassus*) und die **Zierliche Tellerschnecke** (*Anisus vorticulus*) sind in ihrer Verbreitung an Gewässer gebunden. Die Untersuchungsgebiete weisen keine Gewässer auf, so dass Vorkommen nicht zu erwarten sind.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind Vorkommen der Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) in den Gebieten möglich.

### 5.2.10 Pflanzen

Für Farn- und Blütenpflanzen sowie für Moose liegen Rote Listen (KOPERSKI 2011, GARVE 2004) und Verbreitungsdaten (THEUNERT 2008) vor.

Von den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzenarten kommen sechs aktuell noch in Niedersachsen vor. Der **Schierlings-Wasserfenchel** (*Oenanthe conioides*) ist eine endemische Art an der Tide-Elbe. **Kriechender Scheiberich** (*Apium repens*) und **Schwimmendes Froschkraut** (*Luronium natans*) sind Pionierarten auf zeitweise überschwemmten Schlammböden. Der **Frauenschuh** (*Cypripedium calceolus*) kommt nur noch zerstreut und vor allem im Bergland vor. Der **Prächtige Dünnpfarn** (*Trichomanes speciosum*) kommt nur noch im Leinebergland vor. Das **Vorblattlose Leinkraut** (*Thesium ebracteatum*) ist nur noch bei Buchholz nachgewiesen. Für die Untersuchungsgebiete sind Vorkommen dieser Arten daher nicht zu erwarten.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind ebenfalls keine autochthonen Vorkommen zu erwarten.

### 5.2.11 Weitere Artengruppen

Folgende Artengruppen beinhalten lediglich besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind und damit nicht dem europarechtlich strengen Schutz unterliegen:

- Heuschrecken
- Netzflügler
- Spinnen
- Krebse
- Nesseltiere, Schwämme und Stachelhäuter
- Hautflügler

Aus der Artengruppe der Hautflügler sind Vorkommen von Arten aus der Gruppe der Bienen und Hummeln (Apidae) sowie der Hornisse (*Vespa crabro*) und Waldameisen (*Formica spec.*) möglich. Aus der Artengruppe der Netzflügler sind Vorkommen der Gewöhnlichen Ameisenjungfer (*Myrmeleon formicarius*) möglich. Vorkommen von Vertretern der übrigen Artengruppen sind in den Gebieten nicht zu erwarten.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG haben für diese Arten keine Geltung (Kap. 2). Dies gilt auch für in diesem Gutachten nicht näher behandelte Arten aus den Gruppen der Pilze und Flechten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind.

## 6 ARTENSCHUTZPRÜFUNG

### 6.1 Von der Planung betroffene Habitatstrukturen

#### Plangebiet Bokel

Durch die Neuausweisung von vier Bauplätzen werden Flächen des Intensivgrünlands in Anspruch genommen. Darüber hinaus ist mit dem vorübergehenden, kleinflächigen Verlust von Gras- und Staudenfluren zu rechnen. Gebäude sind nicht von einer Umnutzung betroffen. Unter Umständen müssen für die Anlage von Zufahrten einzelne Straßenbäume gefällt werden. Dabei handelt es sich um gepflegte, mittelalte Stiel-Eichen ohne besondere Habitatstrukturen wie Baumhöhlen oder Totholz. Weitere Gehölze werden von der Planung nicht berührt.

#### Plangebiet Sprakensehl

Geplant sind die Anlage einer Reitbahn, eines Stalls und eines weiteren Gebäudes auf der Brachfläche im Südwestteil des Geltungsbereichs. Entlang der Hagener Straße und am Westrand dieser Fläche ist eine Schutzpflanzung vorgesehen. Nördlich der Hagener Straße ist auf den als Pferdeweide genutzten Flächen ebenfalls eine Nutzung durch den Reitsport vorgesehen. Gebäude und Gärten im östlichen Teil des Plangebietes sind nicht von einer Umnutzung betroffen. Bestehende Gehölze werden von der Planung ebenfalls nicht berührt.

#### Plangebiet Weddersehl

Die Realisierung der Planung bewirkt den Verlust eines Sandackers auf einer Fläche von ca. 8.500 m<sup>2</sup> durch Überbauung mit einer Halle sowie umliegenden Nutzflächen. Darüber hinaus ist mit dem vorübergehenden, kleinflächigen Verlust von halbruderalen Gras- und Staudenfluren zu rechnen. An den Rändern soll das Baugrundstück nach Osten Süden und Westen durch einen 7 -10 m breiten Grünstreifen abgegrenzt werden. Dadurch werden neue Tier- und Pflanzenlebensräume geschaffen. Gebäude sind nicht von einer Umnutzung betroffen. Der vorhandene Großbaumbestand bleibt erhalten.



## Plangebiet Wierstorf

Die Realisierung der Planung bewirkt den Verlust von mesophilem Grünland im Süden des Gebietes durch den Bau einer Halle. Darüber hinaus ist mit dem vorübergehenden, kleinflächigen Verlust von Trittrasen- und Intensivgrünlandflächen zu rechnen. Für weitere Flächen sowie die Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Nutzungsänderungen geplant. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt doch Baumaßnahmen auf dem Bauernhof geplant werden, ist für eine adäquate artenschutzrechtliche Beurteilung die Erfassung des Fledermaus- und Brutvogelbestands erforderlich.

## 6.2 Von der Planung betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten

Die in Kapitel 5.2 aufgeführten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten, die in den Plangebietten potenziell vorkommen, werden in Tabelle 3 aufgeführt. Aufgrund der geringen Größe der Plangebiete ist auch potenziell jeweils nur mit wenigen Individuen bzw. Brutpaaren zu rechnen.

Tabelle 4: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten

Arten- gruppe	Name	Bokel	Spraken- sehl	Wedder- sehl	Wierstorf	
Vögel	Auf den Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands geführte Arten					
	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	X	X	X	
	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	X	X		X
	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	X	X	X	X
	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	X	X	X	X
	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				X
	Gartenrotschwanz	<i>P. phoenicurus</i>	X	X	X	X
	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	X		X	
	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	X	X		X
	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	X	X	X	X
	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	X	X	X	X
	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	X	X		X
	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>		X	X	X
	Kernbeißer	<i>C. coccothraustes</i>	X		X	
	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	X	X		X
	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	X	X		X
	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				X
	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	X	X	X	
	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	X			X
	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	X	X	X	X
	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	X	X	X	X
	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	X	X	X	X
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		X	X	X	
36 weitere verbreitete, ungefährdete Arten in Bokel, 34 in Sprakensehl, 18 in Weddersehl, und 34 in Wierstorf						

Arten- gruppe	Name	Bokel	Spraken- sehl	Wedder- sehl	Wierstorf	
Säugetiere	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	X	X	X	X
	Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	X	X	X	X
	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	X	X	X	X
	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	X	X	X	X
	Fransenfledermaus	<i>M. nattereri</i>	X	X	X	X
	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	X	X	X	X
	Gr. Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	X	X	X	X
	Gr. Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	X	X	X	X
	Kl. Bartfledermaus	<i>M. mystacinus</i>	X	X	X	X
	Kl. Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	X	X	X	X
	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	X	X	X	X
	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	X	X	X	X
	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	X	X	X	X
	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	X	X	X	X
	Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	X	X	X	X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	X	X	X	X	
Amphibien	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	X	X	X	X
	Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	X	X	X	X
	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	X	X	X	X
	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	X	X	X	X

### 6.3 Von der Planung betroffene, weitere besonders geschützte Arten

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders geschützten Arten sind in den vier Plangebietes Vorkommen aus den Gruppen der Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Mollusken, Heuschrecken, Netzflügler und Hautflügler möglich (Tab. 4).

Für diese Arten gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44ff BNatSchG im Rahmen der Bauleitplanung nicht (Kap. 2). Sie werden aber im Rahmen der Betrachtung der Umweltbelange berücksichtigt. So kommen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen auch den potenziell betroffenen Arten aus dieser Gruppe zugute. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen bzw. der Tötung oder Verletzung von Individuen sind aufgrund der geringen Bedeutung der von der Umnutzung betroffenen Habitate und der geringen Größe der von Eingriffen betroffenen Bereiche nicht erforderlich.

Tabelle 4: Nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte, besonders geschützte Arten/Artengruppen

Artengruppe	Name	
Säugetiere	Braunbrustigel	<i>Erinaceus europaeus</i>
	Europäischer Maulwurf	<i>Talpa europaea</i>
	Unterfam. Altweltmäuse	Murinae
	Familie Spitzmäuse	Soricidae
Amphibien	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>
	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>
	Teichfrosch	<i>Pelophylax „esculentus“</i>
	Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>
Reptilien	Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>
	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>
Käfer	Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>
	Familie Bockkäfer	Cerambycidae
Schmetterlinge	Familie Prachtkäfer	Buprestidae
	Familie Laufkäfer	Carabidae
Mollusken	Tagfalter	Rhopalocera
Hautflügler	Weinbergschnecke	<i>Helix pomatia</i>
	Hornisse	<i>Vespa crabro</i>
	Gattung Waldameisen	<i>Formica spec.</i>
Netzflügler	Fam. Bienen und Hummeln	Apoidae
	Gewöhnliche Ameisenjungfer	<i>Myrmeleon formicarius</i>

## 6.4 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Plangebiet Bokel

### 6.4.1 Artengruppe Fledermäuse

#### a) Tötung oder Verletzung von Individuen

Die Gefahr der Tötung oder Verletzung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Realisierung der Planung besteht vor allem für flugunfähige Jungtiere zur Wochenstubenzeit sowie bei der Zerstörung oder Beschädigung von Winterquartieren. Eine entsprechende Gefährdung für die in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten besteht jedoch nicht, da keine potenziellen Wochenstuben und Winterquartiere in der von der Umnutzung betroffenen Fläche vorhanden sind. Um eine Tötung von Tieren in Tagesverstecken oder Sommerquartieren zu vermeiden sind Rodungen von Straßenbäumen ggf. innerhalb der gesetzlichen Fäll- und Schnittzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen eingehalten werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse nicht verwirklicht.

#### b) Erhebliche Störung

Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten auswirkt, ist insbesondere gegeben, wenn sich die Mortalitätsrate erhöht oder die Reproduktion behindert wird. Als Störungsquellen kommen anlage-, bau- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen oder Vibrationen im Umfeld von Quartieren (insbesondere Wochenstuben) sowie bedeutsamen Jagdgebieten und Flugwegen in Frage. Zwar ist davon auszugehen, dass die Straße „An der Günne“ als Leitlinie von jagenden oder wandernden Fledermäusen genutzt wird. Aufgrund der nur vorübergehenden

Störung während der Bauarbeiten in der Hellphase, ist baubedingt jedoch nicht mit erheblichen Störungen der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermausarten zu rechnen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist nicht mit über das bisherige Maß hinaus reichenden Beeinträchtigungen entlang der Straße außerhalb des Plangebietes zu rechnen. Eine nächtliche Baustellenbeleuchtung, die die Gehölze und die umgebenden Flächen anstrahlt, ist allerdings auszuschließen. Auch ist die Beleuchtung der Neubauflächen so zu gestalten, dass eine Abstrahlung in die Umgebung soweit wie möglich vermieden wird.

Durch die Realisierung der Planung ist eine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bei Beachtung der genannten Vorgabe nicht zu erwarten.

### **c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Im von der Umnutzung betroffenen Bereich sind Lebensstätten in Form von Wochenstuben und Winterquartieren der in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten nicht vorhanden. Eine Beschädigung von Tagesverstecken und Sommerquartieren im Straßenbaumbestand kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Daher wird geprüft, ob auch nach einem möglichen Verlust die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

### **d) Prüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG**

Die verbleibenden Straßenbäume sowie der Großbaumbestand in der näheren Umgebung des Plangebietes bieten gleichermaßen oder besser geeignete Tagesverstecke als die ggf. von einer Rodung betroffenen jungen bis mittelalten, strukturarmen Straßenbäume. Zudem sind nur wenige Bäume von einer Rodung betroffen. Damit bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Es ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu rechnen. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe Fledermäuse nicht erforderlich.

## **6.4.2 Artengruppe Vögel**

### **a) Tötung oder Verletzung von Individuen**

Das artenschutzrechtliche Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit für nicht flügge Jungvögel oder Gelege der in Tabelle 3 genannten Arten. Um die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu vermeiden, sind ggf. Gehölzrodungen sowie Arbeiten zur Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Für Nahrungsgäste besteht durch die Planung keine Gefahr der Tötung und Verletzung.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen eingehalten werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe Vögel nicht verwirklicht.

### **b) Erhebliche Störung**

Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten auswirken, sind für im Plangebiet vorkommende und in Niedersachsen flächenhaft verbreitete Arten nicht zu erwarten. Für die in Tabelle 3 aufgeführten Arten der Roten Listen können erhebliche Störungen, die z.B. die Aufgabe des Brutplatzes oder eine Beeinträchtigung des Bruterfolges bewirken, vermieden werden, indem ggf. Gehölzrodungen sowie die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Für Nahrungsgäste besteht durch das Vorhaben keine Gefahr der erheblichen Störung.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen eingehalten werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verwirklicht.

### c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine Zerstörung oder Beschädigung von Brutplätzen der in Tabelle 3 aufgeführten Arten ist für die potenziell im Bereich der überplanten Grünlandfläche am Boden brütenden Vogelarten sowie für Freibrüter in den Straßenbäumen nicht auszuschließen.

Daher wird geprüft, ob auch nach einem möglichen Verlust die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

### d) Prüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für die in Niedersachsen verbreitet vorkommenden und nicht auf den Roten Listen geführten Arten ist ein Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang anzunehmen. Die Arten finden auch nach Planungsrealisierung in den verbleibenden und neu angelegten Grünflächen und Gehölzen innerhalb des Plangebietes sowie auf weiteren angrenzenden Flächen als Brutplatz geeignete Ausweichhabitate. Da die Arten ihre Brutplätze überwiegend von Jahr zu Jahr neu auswählen, können sie kleinräumige und zeitlich begrenzte Veränderungen der Habitatstruktur kompensieren, sofern sich die Summe der geeigneten Bruthabitate nicht wesentlich verringert. Dies ist bei der vorliegenden Planung der Fall.

Differenzierter ist die artenschutzrechtliche Bewertung für anspruchsvollere und auf den Roten Listen geführte Arten zu betrachten:

Bei den potenziell vorkommenden Arten der Offenlandlebensräume **Baumpieper**, **Feldlerche**, **Goldammer**, und **Rebhuhn** handelt es sich um Zugvogelarten, die ihre Brutreviere jährlich an wechselnden Plätzen begründen. Für die Brutplatzwahl bildet die nach der Ankunft in den Brutgebieten vorgefundene Vegetationsstruktur und damit die Art der landwirtschaftlichen Nutzung das wesentliche Kriterium. Auch bei der normalen Nutzung fällt auf potenziell geeigneten Ackerflächen wie dem überplanten Schlag z.B. bei Raps- oder Maisanbau die Habitateignung für diese Arten jahreweise vollständig aus, so dass die Vögel ihre Brutreviere auf geeigneten Flächen neu einrichten müssen.

Hinsichtlich der Siedlungsdichte ist insbesondere die Feldlerche flexibel. Diese kann bei ausreichend günstigen Bedingungen sehr hoch sein. Nach FLADE (1994, zit. in: GEDEON et al. 2014) werden auf konventionell genutzten Getreideäckern Siedlungsdichten der Feldlerche von 2-4 Revieren/10 ha erreicht. KRÜGER et al. (2014) geben für Niedersachsen Höchstwerte von 401-1.000 Revieren pro TK 25-Quadrant in waldarmen Bereichen an. Das entspricht Dichten von 1,3-3,3 Revieren/10 ha. SCHÖBEL (2016) stellte auf Äckern mit erhöhtem Saatreihenabstand sogar über 10 Reviere/10 ha fest. Daher ist auch bei einer aktuell schon vorhandenen Besiedlung der benachbarten Habitate ein Ausweichen sicher möglich.

In der näheren Umgebung des Plangebiets sind großräumig potenziell geeignete Bruthabitate für Baumpieper, Goldammer, Feldlerche und Rebhuhn in der Ackerflur auf den weiten Ackerschlägen südlich des Änderungsbereichs vorhanden. Diese haben eine Größe von über 50 ha.

Es ist auch bei einer kumulativen Betrachtung der vier Änderungsbereiche davon auszugehen, dass durch diese jeweils nur Teilbereiche von ein oder zwei Revieren der potenziell vorkommenden Arten betroffen sind, d.h. auch in der Summe sind nur wenige Reviere betroffen und es ist nicht in jedem Fall mit einem vollständigen Revierverlust zu rechnen.

Unter den auf der Roten Liste geführten, frei brütenden Vogelarten ist in dem mittelalten, strukturarmen Baumbestand allenfalls mit dem **Girlitz** zu rechnen. Diese Art findet in der nahen Umgebung

des Plangebietes eine Vielzahl geeigneter Habitats, so z.B. im östlich angrenzenden Koniferenbestand.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt also für alle Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht verwirklicht. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe der Vögel nicht erforderlich.

### **6.4.3 Artengruppe Amphibien**

#### **a) Tötung oder Verletzung von Individuen**

Das Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht vor allem, wenn Laichgewässer, Landlebensräume oder Winterverstecke gerodet oder überbaut werden. Dies betrifft die Arten Kammmolch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch und Laubfrosch, die den von der Umnutzung betroffenen Bereich potenziell als sommerlichen Landlebensraum oder Wanderkorridor nutzen. Um die Gefahr der Tötung oder Verletzung der betroffenen Arten sicher zu vermeiden, sind daher Arbeiten zur Baufeldräumung außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Amphibien, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Mit Winterlebensräumen der genannten Arten ist im von der Umnutzung betroffenen Bereich aufgrund fehlender Habitatsignung nicht zu rechnen, so dass eine Tötung im Winterversteck nicht zu erwarten ist.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen eingehalten werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe Amphibien nicht verwirklicht.

#### **b) Erhebliche Störung**

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn die Störung erheblich ist, d.h. wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Störungen können insbesondere während der Laichzeit im Bereich von Gewässern durch Bewegungen und Lärm auftreten. Da Laichgewässer im Plangebiet nicht vorhanden sind, ist mit dem Eintreten erheblicher Störungen nicht zu rechnen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird daher nicht verwirklicht.

#### **c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Potenzielle Laichgewässer von Kammmolch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch und Laubfrosch sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch ist durch die Umnutzung im Plangebiet nicht mit randlichen negativen Einflüssen auf die Habitatqualität naheliegender Gewässer zu rechnen.

Die durch die Planung direkt betroffenen Grünlandflächen werden nur unregelmäßig und vor allem in den weniger intensiv genutzten Randbereichen potenziell von Amphibien genutzt. Da das Plangebiet nicht flächendeckend überbaut wird und entlang des nördlich, in ca. 60 m Entfernung verlaufenden Bokeler Bachs weiterhin ein geeigneter Wanderkorridor für Amphibien besteht, bleibt diese Funktion auch nach der Planungsrealisierung erhalten.

Daher ist nicht von einer Beschädigung von Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG auszugehen.

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Artengruppe Amphibien ist nicht erforderlich.

## **6.5 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Plangebiet Sprakensehl**

### **6.5.1 Artengruppe Fledermäuse**

#### **a) Tötung oder Verletzung von Individuen**

Die Gefahr der Tötung oder Verletzung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Realisierung der Planung besteht vor allem für flugunfähige Jungtiere zur Wochenstubenzeit sowie bei der Zerstörung oder Beschädigung von Winterquartieren. Eine entsprechende Gefährdung für die in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten besteht nicht, da die potenziellen Tagesverstecke, Sommer- oder Winterquartiere nicht in den Bereichen des Plangebiets liegen, die von einer Umnutzung betroffen sein werden.

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

#### **b) Erhebliche Störung**

Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten auswirkt, ist insbesondere gegeben, wenn sich die Mortalitätsrate erhöht oder die Reproduktion behindert wird. Als Störungsquellen kommen anlage-, bau- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen oder Vibrationen im Umfeld von Quartieren (insbesondere Wochenstuben) sowie bedeutsamen Jagdgebieten und Flugwegen in Frage. Aufgrund der geringen Größe der von einer Umnutzung betroffenen Bereiche und der nur vorübergehenden Störung während der Bauphase ist baubedingt jedoch nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen. Eine nächtliche Baustellenbeleuchtung, die Gehölze und Gebäude anstrahlt, ist allerdings auszuschließen. Anlage- und nutzungsbedingte Störungen sind zu vermeiden, indem eine Abschirmung randlicher Gehölze von Beleuchtung sichergestellt wird.

Durch die Realisierung der Planung ist eine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bei Beachtung der genannten Vorgaben nicht zu erwarten.

#### **c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

In den von einer Umnutzung zukünftig betroffenen Bereichen sind Ruhestätten in Form von Quartieren und Tagesverstecken sowie Fortpflanzungsstätten der in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten nicht vorhanden.

Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist auszuschließen, da als Quartier in Frage kommende Strukturen durch die Planung nicht berührt werden.

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe Fledermäuse nicht erforderlich.

### **6.5.2 Artengruppe Vögel**

#### **a) Tötung oder Verletzung von Individuen**

Das artenschutzrechtliche Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit für nicht flügge Jungvögel oder Gelege der in Tabelle 3 genannten Arten. Um die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu vermeiden, sind Arbeiten zur Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Für Nahrungsgäste besteht durch die Planung keine Gefahr der Tötung und Verletzung.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen eingehalten werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe Vögel nicht verwirklicht.

### **b) Erhebliche Störung**

Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten auswirken, sind für im Plangebiet vorkommende und in Niedersachsen flächenhaft verbreitete Arten nicht zu erwarten. Für die in Tabelle 3 aufgeführten Arten der Roten Listen können erhebliche Störungen, die z.B. die Aufgabe des Brutplatzes oder eine Beeinträchtigung des Bruterfolges bewirken, vermieden werden, indem Arbeiten zur Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Für Nahrungsgäste besteht durch das Vorhaben keine Gefahr der erheblichen Störung.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen eingehalten werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verwirklicht.

### **c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Eine Zerstörung oder Beschädigung von Brutplätzen ist für die im Bereich der Ruderalfläche am Boden brütenden, in Tabelle 3 aufgeführten Vogelarten nicht auszuschließen.

Daher wird geprüft, ob auch nach einem möglichen Verlust die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

### **d) Prüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG**

Für die in Niedersachsen verbreitet vorkommenden, nicht auf den Roten Listen geführten Arten ist ein Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang anzunehmen. Sie finden auch nach Planungsrealisierung in den verbleibenden und neu angelegten Grünflächen innerhalb des Plangebietes sowie auf weiteren angrenzenden Flächen als Brutplatz geeignete Ausweichhabitate. Da die Arten ihre Brutplätze ohnehin von Jahr zu Jahr neu auswählen, können sie kleinräumige und zeitlich begrenzte Veränderungen der Habitatstruktur kompensieren, sofern sich die Summe der geeigneten Bruthabitate nicht wesentlich verringert. Dies ist bei der vorliegenden Planung der Fall.

Differenzierter ist die artenschutzrechtliche Bewertung für anspruchsvollere und auf den Roten Listen geführte Arten zu betrachten:

Bei den potenziell vorkommenden Arten der Offenlandlebensräume **Baumpieper, Feldlerche, Goldammer, Heidelerche, Wachtel** und **Rebhuhn** handelt es sich um Zugvogelarten, die ihre Reviere jährlich an wechselnden Orten begründen. Für die Brutplatzwahl bildet die nach der Ankunft in den Brutgebieten vorgefundene Vegetationsstruktur und damit die Art der landwirtschaftlichen Nutzung das wesentliche Kriterium. Auch bei normaler Nutzung fällt auf geeigneten Ackerflächen wie dem überplanten Schlag z.B. bei Maisanbau die Habitateignung für diese Arten jahreweise aus, so dass die Vögel ihre Brutreviere auf geeigneten Flächen neu einrichten müssen.

Insbesondere die Feldlerche ist hinsichtlich der Siedlungsdichte flexibel. Diese kann bei ausreichend günstigen Bedingungen sehr hoch sein. Nach FLADE (1994, zit. in: GEDEON et al. 2014) werden auf konventionell genutzten Getreideäckern Siedlungsdichten von 2-4 Revieren/10 ha erreicht. KRÜGER et al. (2014) geben für Niedersachsen Höchstwerte von 401-1.000 Revieren pro TK 25-Quadrant in waldarmen Bereichen an. Das entspricht Dichten von 1,3-3,3 Revieren/10 ha. SCHÖBEL (2016) stellte auf Äckern mit erhöhtem Saatreihenabstand über 10 Reviere/10 ha fest. Daher ist auch bei einer aktuell schon vorhandenen Besiedlung der benachbarten Habitate ein Ausweichen sicher möglich.

In der näheren Umgebung des Plangebiets sind großräumig potenziell geeignete Bruthabitate für Baumpieper, Goldammer, Heide- und Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel in der Ackerflur nach Westen in Richtung Hagen sowie östlich und südöstlich von Sprakensehl vorhanden. Allein die an das Plangebiet anschließenden Ackerflächen haben eine Größe von über 40 ha.

Auch bei einer kumulativen Betrachtung der vier Änderungsbereiche ist davon auszugehen, dass durch diese jeweils nur Teilbereiche von ein oder zwei Revieren der potenziell vorkommenden Arten



betroffenen sind, d.h. auch in der Summe sind nur wenige Reviere betroffen und es ist nicht in jedem Fall mit einem vollständigen Revierverlust zu rechnen.

Die weiteren in Tabelle 3 aufgeführten, anspruchsvolleren und auf den Roten Listen geführten Arten sind potenzielle Brutvögel der Wohngrundstücke im östlichen Teil des Plangebiets, das nicht von einer Nutzungsänderung betroffen ist.

Ein signifikanter Rückgang der lokalen Brutbestände der Arten ist daher nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt für die potenziellen Brutvogelarten somit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht verwirklicht. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe der Vögel nicht erforderlich.

### **6.5.3 Artengruppe Amphibien**

#### **a) Tötung oder Verletzung von Individuen**

Das Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht vor allem, wenn Laichgewässer, Landlebensräume oder Winterverstecke zerstört werden. Betroffen sind die Arten Kammmolch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch und Laubfrosch, die die von der Umnutzung betroffenen Bereiche potenziell als sommerlichen Landlebensraum bzw. Wanderkorridor nutzen. Um die Gefahr der Tötung oder Verletzung der betroffenen Arten sicher zu vermeiden, sind daher Arbeiten zur Baufeldräumung außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Amphibien, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Mit Winterlebensräumen der genannten Arten ist in den von einer Umnutzung betroffenen Bereichen aufgrund fehlender Habitatsignung nicht zu rechnen, so dass eine Tötung im Winterversteck nicht zu erwarten ist.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen eingehalten werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe Amphibien nicht verwirklicht.

#### **b) Erhebliche Störung**

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn die Störung erheblich ist, d.h. wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Störungen können insbesondere während der Laichzeit im Bereich von Gewässern durch Bewegungen und Lärm auftreten. Da Laichgewässer im Plangebiet nicht vorhanden sind, ist mit dem Eintreten erheblicher Störungen nicht zu rechnen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird daher nicht verwirklicht.

#### **c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Potenzielle Laichgewässer von Kammmolch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch und Laubfrosch sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch ist durch die Umnutzung im Plangebiet nicht mit randlichen negativen Einflüssen auf die Habitatqualität naheliegender Gewässer zu rechnen.

Die durch die Planung direkt betroffenen Ruderal- und Grünlandflächen werden nur unregelmäßig potenziell von Amphibien genutzt. Sie stellen somit keine essenzielle Lebensstätte für die genannten Amphibienarten dar. Da es nicht zu einer vollständigen Überbauung der Flächen kommt und neue Grünflächen mit naturnahen Anpflanzungen angelegt wird, bleibt die Funktion zudem auch nach der Planungsrealisierung zumindest teilweise erhalten.

Daher ist nicht von einer Beschädigung von Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG auszugehen.

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Artengruppe Amphibien ist nicht erforderlich.

## **6.6 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Plangebiet Weddersehl**

### **6.6.1 Artengruppe Fledermäuse**

#### **a) Tötung oder Verletzung von Individuen**

Die Gefahr der Tötung oder Verletzung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Realisierung der Planung besteht vor allem für flugunfähige Jungtiere zur Wochenstubenzeit sowie bei der Zerstörung oder Beschädigung von Winterquartieren. Eine entsprechende Gefährdung für die in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten besteht nicht, da die potenziellen Tagesverstecke, Sommer- oder Winterquartiere in den Einzelbäumen im Nordosten des Teiländerungsbereichs nicht von der Planung berührt werden.

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

#### **b) Erhebliche Störung**

Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten auswirkt, ist insbesondere gegeben, wenn sich die Mortalitätsrate erhöht oder die Reproduktion behindert wird. Als Störungsquellen kommen anlage-, bau- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen oder Vibrationen im Umfeld von Quartieren (insbesondere Wochenstuben) sowie bedeutsamen Jagdgebieten und Flugwegen in Frage. Aufgrund der geringen Größe des von der Umnutzung betroffenen Bereichs und der nur vorübergehenden Störung während der Bauphase ist baubedingt jedoch nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen. Eine nächtliche Baustellenbeleuchtung, die Gehölze und Gebäude anstrahlt, ist allerdings auszuschließen. Auch ist die Beleuchtung des Neubaus so zu gestalten, dass eine Abstrahlung in die Umgebung soweit wie möglich vermieden wird. Anlagebedingte Störungen sind zu vermeiden, indem eine Abschirmung randlicher Gehölze von Beleuchtung sichergestellt wird.

Durch die Realisierung der Planung ist eine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bei Beachtung der genannten Vorgaben nicht zu erwarten.

#### **c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Im von der Umnutzung betroffenen Bereich sind Ruhestätten in Form von Quartieren und Tagesverstecken sowie Fortpflanzungsstätten der in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten nur in den Einzelbäumen im Nordosten des Plangebietes vorhanden.

Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist auszuschließen, da die als Quartier in Frage kommenden Einzelbäume durch die Planung nicht berührt werden.

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe Fledermäuse nicht erforderlich.

### **6.6.2 Artengruppe Vögel**

#### **a) Tötung oder Verletzung von Individuen**

Das artenschutzrechtliche Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit für nicht flügge Jungvögel oder Gelege der in Tabelle 3 genannten Arten. Um die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu vermeiden, sind Arbeiten zur Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Für Nahrungsgäste besteht durch die Planung keine Gefahr der Tötung und Verletzung.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen eingehalten werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe Vögel nicht verwirklicht.

### **b) Erhebliche Störung**

Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten auswirken, sind für im Plangebiet vorkommende und in Niedersachsen flächenhaft verbreitete Arten nicht zu erwarten. Für die in Tabelle 3 aufgeführten Arten der Roten Listen können erhebliche Störungen, die z.B. die Aufgabe des Brutplatzes oder eine Beeinträchtigung des Bruterfolges bewirken, vermieden werden, indem Arbeiten zur Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Für Nahrungsgäste besteht durch das Vorhaben keine Gefahr der erheblichen Störung.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen eingehalten werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verwirklicht.

### **c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Eine Zerstörung oder Beschädigung von Brutplätzen ist für die im Bereich des Ackers am Boden brütenden, in Tabelle 3 aufgeführten Vogelarten nicht auszuschließen.

Daher wird geprüft, ob auch nach einem möglichen Verlust die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

### **d) Prüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG**

Für die in Niedersachsen verbreitet vorkommenden und nicht auf den Roten Listen geführten Arten ist ein Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang anzunehmen. Sie finden auch nach Planungsrealisierung in den verbleibenden und neu angelegten Grünflächen und Gehölzen innerhalb des Plangebietes sowie auf weiteren angrenzenden Flächen als Brutplatz geeignete Ausweichhabitate. Da die Arten ihre Brutplätze überwiegend von Jahr zu Jahr neu auswählen, können sie kleinräumige und zeitlich begrenzte Veränderungen der Habitatstruktur kompensieren, sofern sich die Summe der geeigneten Bruthabitate nicht wesentlich verringert. Dies ist bei der vorliegenden Planung der Fall.

Differenzierter ist die artenschutzrechtliche Bewertung für anspruchsvollere und auf den Roten Listen geführte Arten zu betrachten:

Bei den potenziell vorkommenden Offenlandarten der Ackerlebensräume **Baumpieper, Feldlerche, Goldammer, Heidelerche, Wachtel** und **Rebhuhn** handelt es sich um Zugvogelarten, die ihre Reviere jährlich an wechselnden Orten begründen. Für die Brutplatzwahl bildet die nach der Ankunft in den Brutgebieten vorgefundene Vegetationsstruktur und damit die Art der landwirtschaftlichen Nutzung das wesentliche Kriterium. Auch bei normaler Nutzung fällt auf geeigneten Ackerflächen wie dem überplanten Schlag z.B. bei Raps- oder Maisanbau die Habitateignung für diese Arten jahreweise aus, so dass die Vögel ihre Brutreviere auf geeigneten Flächen neu einrichten müssen.

Insbesondere die Feldlerche ist hinsichtlich der Siedlungsdichte flexibel. Diese kann bei ausreichend günstigen Bedingungen sehr hoch sein. Nach FLADE (1994, zit. in: GEDEON et al. 2014) werden auf konventionell genutzten Getreideäckern Siedlungsdichten von 2-4 Revieren/10 ha erreicht. KRÜGER et al. (2014) geben für Niedersachsen Höchstwerte von 401-1.000 Revieren pro TK 25-Quadrant in waldarmen Bereichen an. Das entspricht Dichten von 1,3-3,3 Revieren/10 ha. SCHÖBEL (2016) stellte auf Äckern mit erhöhtem Saatreihenabstand über 10 Reviere/10 ha fest. Daher ist auch bei einer aktuell schon vorhandenen Besiedlung der benachbarten Habitate ein Ausweichen sicher möglich.

In der näheren Umgebung des Plangebietes sind großräumig potenziell geeignete Bruthabitate für Baumpieper, Goldammer, Heidelerche und Rebhuhn u.a. am Rand der Baumreihe und Strauchhecke im Südosten des Plangebietes, im Bereich des gut eingegrüntes Ortsrandes von Weddersehl nord-

östlich des Plangebietes sowie u.U. teilweise auch in den neu geschaffenen Randbereichen der geplanten Grünstreifen vorhanden. Feldlerche und Wachtel finden auf den weiten Ackerschlägen im Süden, Westen und Osten des Plangebietes mit einer Größe von über 50 ha geeignete Habitate.

Auch bei einer kumulativen Betrachtung der vier Änderungsbereiche ist davon auszugehen, dass durch diese jeweils nur Teilbereiche von ein oder zwei Revieren der potenziell vorkommenden Arten betroffen sind, d.h. auch in der Summe sind nur wenige Reviere betroffen und es ist nicht in jedem Fall mit einem vollständigen Revierverlust zu rechnen.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhstätten bleibt also für alle Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht verwirklicht. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe der Vögel nicht erforderlich.

### **6.6.3 Artengruppe Amphibien**

#### **a) Tötung oder Verletzung von Individuen**

Das Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht vor allem, wenn Laichgewässer, Landlebensräume oder Winterverstecke gerodet oder überbaut werden. Betroffen sind die Arten Kammmolch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch und Laubfrosch, die den von der Umnutzung betroffenen Bereich potenziell als sommerlichen Landlebensraum bzw. Wanderkorridor nutzen. Um die Gefahr der Tötung oder Verletzung der betroffenen Arten sicher zu vermeiden, sind daher Arbeiten zur Baufeldräumung außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Amphibien, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Mit Winterlebensräumen der genannten Arten ist im von der Umnutzung betroffenen Bereich aufgrund fehlender Habitateignung nicht zu rechnen, so dass eine Tötung im Winterversteck nicht zu erwarten ist.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen eingehalten werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe Amphibien nicht verwirklicht.

#### **b) Erhebliche Störung**

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn die Störung erheblich ist, d.h. wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Störungen können insbesondere während der Laichzeit im Bereich von Gewässern durch Bewegungen und Lärm auftreten. Da Laichgewässer im Plangebiet nicht vorhanden sind, ist mit dem Eintreten erheblicher Störungen nicht zu rechnen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird daher nicht verwirklicht.

#### **c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Potenzielle Laichgewässer von Kammmolch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch und Laubfrosch sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch ist durch die Umnutzung im Plangebiet nicht mit randlichen negativen Einflüssen auf die Habitatqualität naheliegender Gewässer zu rechnen.

Die durch die Planung direkt betroffenen Ackerflächen werden nur unregelmäßig und vor allem in den weniger intensiv genutzten Randbereichen potenziell von Amphibien genutzt. Diese Funktion bleibt auch nach der Planungsrealisierung erhalten. In den neu geschaffenen Grünstreifen bestehen sogar besser geeignete Landlebensräume mit Versteckmöglichkeiten für Amphibien.

Daher ist nicht von einer Beschädigung von Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG auszugehen.

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Artengruppe Amphibien ist nicht erforderlich.

## 6.7 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Plangebiet Wierstorf

### 6.7.1 Artengruppe Fledermäuse

#### a) Tötung oder Verletzung von Individuen

Die Gefahr der Tötung oder Verletzung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Realisierung der Planung besteht vor allem für flugunfähige Jungtiere zur Wochenstubenzeit sowie bei der Zerstörung oder Beschädigung von Winterquartieren. Dies betrifft die Rauhautfledermaus, von der einzelner Tiere potenziell den aufgeschichteten Holzstapel auf der für den Hallenneubau vorgesehenen Grünlandfläche als Winterversteck nutzen können. Um den Verbotstatbestand zu vermeiden, ist daher der Holzstapel im Sommerhalbjahr zwischen April und August abzutragen.

Von den weiteren in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten bestehen keine potenziellen Tagesverstecke, Sommer- oder Winterquartiere in der von der Umnutzung betroffenen Fläche.

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

#### b) Erhebliche Störung

Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten auswirkt, ist insbesondere gegeben, wenn sich die Mortalitätsrate erhöht oder die Reproduktion behindert wird. Als Störungsquellen kommen anlage, bau- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen oder Vibrationen im Umfeld von Quartieren (insbesondere Wochenstuben) sowie bedeutsamen Jagdgebieten und Flugwegen in Frage. Zwar ist davon auszugehen, dass das Plangebiet und seine Randbereiche, z.B. entlang der südöstlich liegenden Streuobstwiese, von jagenden oder wandernden Fledermäusen genutzt wird. Aufgrund der geringen Größe des von der Umnutzung betroffenen Bereichs und der nur vorübergehenden Störung während der Bauphase außerhalb der nächtlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse ist baubedingt jedoch nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen. Eine nächtliche Baustellenbeleuchtung, die Gehölze und umgebende Gebäude anstrahlt, ist allerdings auszuschließen. Auch ist die Beleuchtung des Neubaus so zu gestalten, dass eine Abstrahlung in die Umgebung soweit wie möglich vermieden wird.

Durch die Realisierung der Planung ist eine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bei Beachtung der genannten Vorgaben nicht zu erwarten.

#### c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im von der Umnutzung betroffenen Bereich sind Ruhestätten in Form von Winterverstecken der **Rauhautfledermaus** in einem Holzstapel vorhanden. Eine Zerstörung dieser Lebensstätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist zu erwarten. Auch ist durch die Zerstörung von mesophilem Grünland in der Nähe eines strukturreichen Bauernhofs die **Beschädigung einer potenziell essentiellen Nahrungsfläche** nicht auszuschließen. Daher ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Weitere Quartiere und Tagesverstecken sowie Fortpflanzungsstätten der in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten bestehen im von der Umnutzung betroffenen Teil des Plangebietes nicht.

#### d) Prüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Die Rauhautfledermaus findet im Umfeld des Plangebietes geeignete Winterverstecke, z.B. in Baumhöhlen der Streuobstwiese sowie in den alten Obstbäumen im Bauerngarten des Plangebietes und am Straßenrand des Maschkamps.

Da das vom Eingriff betroffene, mesophile Grünland nur eine Größe von etwa 5.900 m<sup>2</sup> hat und in der Umgebung, insbesondere entlang des Bottendorfer Bachs ca. 190 m nördlich des Plangebietes,

große Grünlandflächen vorhanden sind, ist ein Ausweichen der in Tabelle 3 genannten Fledermausarten, die bisher den von der Umnutzung betroffenen Teil des Änderungsbereichs zur Jagd nutzen, ohne weiteres möglich.

Damit bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhstätten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Es ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu rechnen. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe Fledermäuse nicht erforderlich.

## **6.7.2 Artengruppe Vögel**

### **a) Tötung oder Verletzung von Individuen**

Das artenschutzrechtliche Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit für nicht flügge Jungvögel oder Gelege der in Tabelle 3 genannten Arten. Um die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu vermeiden, sind Arbeiten zur Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Für Nahrungsgäste besteht durch die Planung keine Gefahr der Tötung und Verletzung.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen eingehalten werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe Vögel nicht verwirklicht.

### **b) Erhebliche Störung**

Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten auswirken, sind für im Plangebiet vorkommende und in Niedersachsen flächenhaft verbreitete Arten nicht zu erwarten. Für die in Tabelle 3 aufgeführten Arten der Roten Listen können erhebliche Störungen, die z.B. die Aufgabe des Brutplatzes oder eine Beeinträchtigung des Bruterfolges bewirken, vermieden werden, indem Arbeiten zur Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Für Nahrungsgäste besteht durch das Vorhaben keine Gefahr der erheblichen Störung.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen eingehalten werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verwirklicht.

### **c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Eine Zerstörung oder Beschädigung von Brutplätzen ist für die im Bereich der Grünlandfläche sowie am Rand der angrenzenden Acker- und Gehölzflächen potenziell am Boden brütenden, in Tabelle 3 aufgeführten Vogelarten nicht auszuschließen.

Daher wird geprüft, ob auch nach einem möglichen Verlust die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

### **d) Prüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG**

Für die in Niedersachsen verbreitet vorkommenden und nicht auf den Roten Listen geführten Arten ist ein Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang anzunehmen. Die Arten finden auch nach Planungsrealisierung in den verbleibenden Garten-, Grünland- und Ackerflächen des Plangebietes sowie in Gehölzen am Siedlungsrand, insbesondere auf der benachbarten Streuobstwiese als Brutplatz geeignete Ausweichhabitate. Da sie ihre Brutplätze überwiegend von Jahr zu Jahr neu auswählen, können sie kleinräumige und zeitlich begrenzte Veränderungen der Habitatstruktur kompensieren, sofern sich die Summe der geeigneten Bruthabitate nicht wesentlich verringert. Dies ist bei der vorliegenden Planung der Fall.

Differenzierter ist die artenschutzrechtliche Bewertung für anspruchsvollere und auf den Roten Listen geführte Arten zu betrachten:

Bei den potenziell vorkommenden Offenlandarten der Ackerlebensräume **Feldlerche**, **Goldammer**, **Heidelerche**, **Wachtel** und **Rebhuhn** handelt es sich um Zugvogelarten, die ihre Reviere jährlich an wechselnden Orten begründen. Für die Brutplatzwahl bildet die nach der Ankunft in den Brutgebieten vorgefundene Vegetationsstruktur und damit die Art der landwirtschaftlichen Nutzung das wesentliche Kriterium. Auch bei normaler Nutzung fällt auf geeigneten Ackerflächen wie dem überplanten Schlag z.B. bei Raps- oder Maisanbau die Habitateignung für diese Arten jahreweise aus, so dass die Vögel ihre Brutreviere auf geeigneten Flächen neu einrichten müssen.

Insbesondere die Feldlerche ist hinsichtlich der Siedlungsdichte flexibel. Diese kann bei ausreichend günstigen Bedingungen sehr hoch sein. Nach FLADE (1994, zit. in: GEDEON et al. 2014) werden auf konventionell genutzten Getreideäckern Siedlungsdichten von 2-4 Revieren/10 ha erreicht. KRÜGER et al. (2014) geben für Niedersachsen Höchstwerte von 401-1.000 Revieren pro TK 25-Quadrant in waldarmen Bereichen an. Das entspricht Dichten von 1,3-3,3 Revieren/10 ha. Schöbel (2016) stellte auf Äckern mit erhöhtem Saatreihenabstand über 10 Reviere/10 ha fest. Daher ist auch bei einer aktuell schon vorhandenen Besiedlung der benachbarten Habitate ein Ausweichen sicher möglich.

In der näheren Umgebung des Plangebiets sind großräumig potenziell geeignete Bruthabitate für die betroffenen Arten vorhanden. Goldammer, Heidelerche und Rebhuhn finden geeignete Bruthabitate an den Acker- und Grünlandrändern innerhalb und außerhalb des Plangebietes, entlang des Bottendorfer Bachs ca. 190 m nördlich des Plangebietes und an den gut eingegrünten Ortsrändern von Wierstorf, insbesondere im Bereich der Streuobstwiese südöstlich des Plangebietes. Feldlerche und Wachtel finden auf den weiten Grünland- und Ackerschlägen im Süden, Westen und Norden des Plangebietes sowie an deren Rändern weiterhin großflächig geeignete Strukturen vor.

Auch bei einer kumulativen Betrachtung der vier Änderungsbereiche ist davon auszugehen, dass durch diese jeweils nur Teilbereiche von ein oder zwei Revieren der potenziell vorkommenden Arten betroffen sind, d.h. auch in der Summe sind nur wenige Reviere betroffen und es ist nicht in jedem Fall mit einem vollständigen Revierverlust zu rechnen.

Eine kleinräumige Verlagerung einzelner Brutplätze auf gleichermaßen oder besser geeignete Flächen ist daher auch für die auf den Roten Listen geführten potenziellen Brutvogelarten möglich.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhstätten bleibt also für alle Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht verwirklicht. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe der Vögel nicht erforderlich.

### 6.7.3 Artengruppe Amphibien

#### a) Tötung oder Verletzung von Individuen

Das artenschutzrechtliche Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht vor allem, wenn Laichgewässer, Landlebensräume oder Winterverstecke gerodet oder überbaut werden. Dies betrifft die Arten Kammmolch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch und Laubfrosch, die den von der Umnutzung betroffenen Bereich potenziell als sommerlichen Landlebensraum nutzen. Um die Gefahr der Tötung oder Verletzung der betroffenen Arten sicher zu vermeiden, sind daher Arbeiten zur Baufeldräumung außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Amphibien, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Mit Winterlebensräumen der genannten Arten ist im von der Umnutzung betroffenen Bereich aufgrund fehlender Habitateignung nicht zu rechnen, so dass eine Tötung im Winterversteck nicht zu erwarten ist.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen eingehalten werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe Amphibien nicht verwirklicht.

#### **b) Erhebliche Störung**

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn die Störung erheblich ist, d.h. wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Störungen können insbesondere während der Laichzeit im Bereich von Gewässern durch Bewegungen und Lärm auftreten. Da Laichgewässer im Plangebiet nicht vorhanden sind, ist mit dem Eintreten erheblicher Störungen nicht zu rechnen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird daher nicht verwirklicht.

#### **c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Die durch die Planung direkt betroffene Grünlandfläche wird nur unregelmäßig potenziell von Amphibien genutzt. Aufgrund der geringen Flächengröße des geplanten Hallenneubaus und da entlang der Gehölz- und Siedlungsränder weiterhin geeignete Landlebensräume für Amphibien bestehen, bleibt diese Funktion auch nach der Planungsrealisierung erhalten.

Daher ist nicht von einer Beschädigung von Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG auszugehen.

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Artengruppe Amphibien ist nicht erforderlich.



## 7 ZUSAMMENFASSUNG

In der Samtgemeinde Hankensbüttel (Landkreis Gifhorn) sollen im Rahmen der 40. Flächennutzungsplanänderung sowie durch Bebauungspläne in den Ortsteilen Bokel, Sprakensehl, Weddersehl und Wierstorf die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuausweisung von Bauplätzen, die Anlage eines Reitplatzes sowie die Anlage bzw. Erweiterung von Betriebsflächen geschaffen werden.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44 - 45 die Belange des besonderen Artenschutzes, die im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag behandelt werden.

Die Plangebiete weisen für eine Reihe von Vogel-, Säugetier- und Amphibienarten geeignete Habitatstrukturen auf. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG werden unter folgenden Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt.

- Durchführung der Arbeiten zur Baufeldräumung und ggf. Gehölzrodungen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Vogelbrut- und aufzuchtzeit und der Hauptaktivitätsphase von Amphibien
- Abschirmen der an die Änderungsbereiche angrenzenden Gehölze und Gebäude von Beleuchtung
- Abtragen eines Holzstapels auf der für einen Hallenneubau vorgesehenen Grünlandfläche im Plangebiet Wierstorf im Sommerhalbjahr zwischen April und August

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Für vorkommende, besonders geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44ff BNatSchG nicht. Sie werden aber im Rahmen der Betrachtung der Umweltbelange berücksichtigt. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen bzw. der Tötung oder Verletzung von Individuen sind aufgrund der geringen Bedeutung der von der Umnutzung betroffenen Habitate und der geringen Größe der von Eingriffen betroffenen Bereiche nicht erforderlich.

Marienau, 27. Mai 2019



Dipl.-Biol. Thilo Christophersen

## 8 QUELLEN

- ALTMÜLLER, R. & H.-J. CLAUSNITZER (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens. 2. Fassung, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03. S. 212-236. Hannover.
- ASSMANN, T., W. DORMANN, H. FRÄMBS, S. GÜRLICH, K. HANKDKE, T. HUK, P. SPRICK & H. TERLUTTER (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002, S. 70-95. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. 876 S. Eching.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1. 3. 2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/04.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten. 800 S. Münster.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52/2015: 19-67. Deutscher Rat f. Vogelschutz (DRV). Naturschutzbund Deutschland (NABU) (Hg.). Hilpoltstein.
- GÜRLICH, S., R. SUIKAT, W. ZIEGLER (1995): Katalog der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes. In: Verhandlungen des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. Band 41.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - 1. Fassung vom 1.1.1991. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/93.
- KLAUSNITZER, B., U. KLAUSNITZER, E. WACHMANN, Z. HROMÁDKO (2016): Die Bockkäfer Mitteleuropas. Cerambycidae. Die Neue Brehm-Bücherei 499: Band 1 und 2. 692 S. Magdeburg.
- KOPERSKI, M. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose in Niedersachsen und Bremen.- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2011.
- KRÜGER, T., LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Natursch. u. Landespf. Niedersachsen Heft 48. Hannover.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/15.
- LANA, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/04.
- MÜLLER-MOTZFELD, G. (Hrsg.) (2004): Carabidae (Laufkäfer). In: FREUDE, H., HARDE, K. W., LOHSE, G.A. & KLAUSNITZER, B.: Die Käfer Mitteleuropas. Heidelberg.
- NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (online 2018): batmap. - <http://www.batmap.de/web/start/karte>.
- NLWKN, NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (online 2018): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html).
- PODLUCKY, R. & FISCHER, C. (2013): Rote Listen der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013.

SCHÖBEL, S. (2016): Brutrevierdichten der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Wintergetreidefeldern mit verschiedenen Reihenabständen im Raum Hohenzieritz (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte). Bachelorarbeit. 72 S. Neubrandenburg.

THEUNERT (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten, Stand 1. November 2008. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/08.

WACHMANN, E. R. PLATEN, D. BARNDT (1995): Laufkäfer. Beobachtung. Lebensweise. Augsburg

ZAHRADNIK, J. (1985): Käfer Mittel-und Nordwesteuropas. Hamburg.